

# 00SV/23/095

Beschlussvorlage Stadt Burg  
Stargard  
öffentlich



## Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard - Abwägung Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 24.10.2023 <i>Einreicher:</i> Herr Granzow
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	21.11.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	06.12.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard.

### Sachverhalt

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### Rechtliche Grundlagen

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

### Finanzielle Auswirkungen

keine

### Anlage/n

1	2023-10-25 Abwägung VB B-Plan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" (öffentlich)
---	--

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard, Ortsteil Quastenberg</b>		bearbeitet: 25.10.2023	Stadt Burg Stargard
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange			

### Übersicht

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
01	50Hertz Transmission GmbH	leitungsauskunft@50hertz.com	24.07.2023		08.09.2023	31.07.2023	
02	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	poststelle@afrlms.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023	28.08.2023	
03	Amt Neustrelitz-Land (Gemeinde Blankensee, Gemeinde Möllenbeck) zusätzlich Gemeinde Blumenholz	shahn@amtneustrelitz-land.de, info@amtneustrelitz-land.de	24.07.2023	24.07.2023	08.09.2023	10.08.2023 16.08.2023	
04	Amt Neverin (Gemeinde Sponholz)	m.siegler@amtneverin.de	24.07.2023		08.09.2023		
05	Amt Stargarder Land (Gemeinde Groß Nemerow, Gemeinde Holldorf, Gemeinde Lindetal, Gemeinde Pragsdorf)	amt@stargarder-land.de, t.granzow@stargarder-land.de	24.07.2023		08.09.2023	26.07.2023 28.07.2023	
06	Bauernverband MV	info@bv-mv.de	24.07.2023	25.07.2023	08.09.2023	07.09.2023	
07	Bergamt Stralsund	poststelle@ba.mv-regierung.de	24.07.2023	24.07.2023	08.09.2023	12.09.2023	Stellungnahme per Post
08	BIL Leitungsauskunftsportal	<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>	24.07.2023		08.09.2023		
09	BUND M-V	bund.mv@bund.net	24.07.2023		08.09.2023	08.09.2023	
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	info@bundesimmobilien.de, TOEB.MV@bundesimmobilien.de	24.07.2023	26.07.2023	08.09.2023		
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	24.07.2023		08.09.2023	22.08.2023	
12	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	a)T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de b)richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	24.07.2023		08.09.2023	a)01.08.2023 b)24.08.2023	
13	e.dis AG	Planauskunft_n@e-dis.de	24.07.2023		08.09.2023	25.07.2023	über Planauskunftsportall!
14	GASCADE Gastransport GmbH	leitungsauskunft@gascade.de -> nur noch über BIL-Portal einholen	24.07.2023		08.09.2023	01.08.2023	
15	GDMcom	leitungsauskunft@gdmcom.de -> nur noch über BIL-Portal einholen	24.07.2023		08.09.2023	31.07.2023	
16	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	info@hwk-omv.de	24.07.2023		08.09.2023	07.08.2023	
17	Hauptzollamt Neubrandenburg	poststelle.za-neubrandenburg@zoll.bund.de	24.07.2023		08.09.2023	22.08.2023	
18	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	info@neubrandenburg.ihk.de	24.07.2023		08.09.2023		
19	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com, Koordinationsanfragen.de@vodafone.com	24.07.2023		08.09.2023	01.09.2023	
20	Landesamt für Denkmalpflege M-V	poststelle@lakd-mv.de	24.07.2023		08.09.2023		
21	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023		
22	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	geodatenservice@laiv-mv.de	24.07.2023		08.09.2023		
23	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	toeb@lung.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023	30.08.2023	
24	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	lpbk@polmv.de (max. 10 MB)	24.07.2023		08.09.2023	26.07.2023	

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard, Ortsteil Quastenberg</b>		bearbeitet: 25.10.2023	Stadt Burg Stargard
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange			

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
25	Landesforst M-V, -Anstalt des öffentlichen Rechts-	zentrale@lfoa-mv.de	24.07.2023		08.09.2023	26.07.2023	
26	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung	Cindy.Schulz@lk-seenplatte.de	24.07.2023		08.09.2023	05.09.2023	Fristverlängerung bis zum 08.10.2023
27	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	vld@mvvg-bus.de	24.07.2023		08.09.2023		
28	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	poststelle@wm.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023		
29	NABU M-V	LGS@NABU-MV.de	24.07.2023		08.09.2023		
30	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	Jens.urbanek@neu-sw.de	24.07.2023		08.09.2023	07.09.2023	
31	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	poststelle@stalums.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023	05.09.2023	
32	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	poststelle@nb.sbl-mv.de	24.07.2023		08.09.2023		
33	Stadt Neubrandenburg, Stadtentwicklung Wirtschaft und Stadtentwicklungsplanung	Felix.milbrandt@neubrandenburg.de	24.07.2023		08.09.2023	06.09.2023	
34	Stadt Woldegk	Stadt.woldegk@amt-woldegk.de	24.07.2023		08.09.2023	04.08.2023	keine weitere Beteiligung
35	Straßenbauamt Neustrelitz	Sba-nz@sbv.mv-regierung.de	24.07.2023		08.09.2023	26.08.2023	per Post
36	Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH	info@neu-sw.de	24.07.2023		08.09.2023		
37	Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense	wbv-nb@wbv-mv.de	24.07.2023		08.09.2023	30.08.2023	
38	Private Einwendung					24.08.2023	

Cc:

Versand per E-Mail durch:

Martin Nockemann (beteiligung@ing-oldenburg.de)

Bereitstellung der Daten in der Cloud

**Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
01	<p><b>50Hertz Transmission GmbH</b></p> <p>31.07.2023                      Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
02	<p><b>Amt für Raumordnung u. Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <p>28.08.2023                      Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung, Vorentwurf, (M 1 : 50.000), Stand: ohne Datum</li> <li>- Begründung zur 6. Änderung zum FNP, Stand: ohne Datum</li> <li>- Teil II Umweltbericht, Vorentwurf, Stand: 21.04.2023</li> </ul> <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2023 landesplanerisch Stellung genommen. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Die Beurteilung der Planabsichten auf der Grundlage des Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 wird in die Begründungen der Bauleitpläne aufgenommen.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Gemeinde Blumenholz hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenbergr“ der Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwände sind nicht vorzutragen.</p> <p>Die Bauleitplanung der Gemeinde Blumenholz wird von dieser Planung nicht berührt.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>05</b>	<p><b>Amt Stargarder Land (Gemeinde Groß Nemerow, Gemeinde Holldorf, Gemeinde Lindetal, Gemeinde Pragsdorf)</b></p> <p>26.07.2023 <b>Gemeinde Groß Nemerow</b> Die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HyGas-Anlage Quastenbergr“ der Stadt Burg Stargard zu.</p> <p>Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.</p> <p><b>Gemeinde Holldorf</b> Die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HyGas-Anlage Quastenbergr“ der Stadt Burg Stargard zu.</p> <p>Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.</p> <p><b>Gemeinde Pragsdorf</b> Die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HyGas-Anlage Quastenbergr“ der Stadt Burg Stargard zu.</p> <p>Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.</p> <p>28.07.2023 <b>Gemeinde Lindetal</b></p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HyGas-Anlage Quasten-berg“ der Stadt Burg Stargard zu.</p> <p>Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>06</b>	<b>Bauernverband MV</b>	
	<p>07.09.2023 Im Namen des Bauernverband Mecklenburg-Strelitz bedanke ich mich für die Beteiligung in oben genannter Sache und nehme wie folgt Stellung.</p> <p>Wir können keine Einwände bezüglich des geplanten Vorhabens feststellen.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>07</b>	<b>Bergamt Stralsund</b>	
	<p>12.09.2023 Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p><b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quasten-berg" der Stadt Burg Stargard</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>09</b>	<b>BUND M-V</b>	
	<p>08.09.2023 Im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:</b></p> <p><b><u>1 Allgemeines</u></b>                      1.1 Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.</p> <p><b><u>2 Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope</u></b>                      2.1 Nach Umweltbericht S. 9 kommt im Plangebiet eine gesetzlich geschützte Allee bzw. kommen gesetzlich geschützte Einzelbäume vor. Diese sind im Bebauungsplan jedoch nicht eingezeichnet. Sie sind zur rechtlichen Sicherung als dauerhaft zu erhalten in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>2.2 Nach Umweltbericht S. 9 kommt im Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop vor.                      Den Karten des LUNG zufolge, handelt es sich dabei um eine naturnahe Feldhecke (Gis-Code: 0508-412B5136). Diese wird in der aktuellen Biotoptypkartierung jedoch als PHZ (Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen) kartiert. Der Biotoptyp PHZ hat jedoch keinen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Dennoch wird er in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung so behandelt, als wäre es ein gesetzlich geschütztes Biotoptyp.                      In diesem Punkt ist Klarheit zu schaffen, ob die vorliegende Struktur noch dem gesetzlichen Schutz unterliegt oder nicht. Wenn der gesetzliche Schutz noch wirksam ist, dann ist das Biotop zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen. Außerdem sind potenzielle Veränderungen (Beispielsweise in der Ausdehnung des Biotopes) an das LUNG als zuständige Fachbehörde zu übermitteln.                      Sollte der gesetzliche Schutzstatus erloschen sein, ist dies ebenfalls an das LUNG zu übermitteln. Entsprechend ist auch die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung anzupassen.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Die gesetzlich geschützte Allee besteht aus wenigen Einzelbäumen im Bereich der Landesstraße 33. Von den Vorhabenflächen sind sie durch ein Gewässer getrennt. Von einer Beeinträchtigung der Standorte ist nicht auszugehen. Zur Verkehrsfläche der L 33 wird ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten (Anbauverbotszone). Zwischen den Baukörpern und den Alleeebäumen liegt u.a. ein Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen und eine Anpflanzungsfläche.</p> <p>Die Gehölzflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Der Vorentwurf des Bebauungsplans setzt die gesamte Grundfläche des Gehölzes mit entsprechenden Ergänzungen durch Gehölzsäumen und Anpflanzungen, im weiteren Verlauf der Straße, als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) fest.                      Die Flächen des Bestandsbiotops werden im Entwurf abweichend hiervon als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2.3 Alle Bäume im Plangebiet, die erhalten bleiben sollen, sind während der Bauphase nach DIN 18920 zu schützen.</p> <p><b><u>3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u></b></p> <p>3.1 Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Leistungsfaktor der geplanten Kompensation (Pflanzungen auf dem Grundstück) allgemein mit 1 angenommen. Dabei befinden sich mehrere Störquellen in der Nähe der Ausgleichsmaßnahme. Daher ist ein entsprechend verminderter Leistungsfaktor von 0,5 bzw. 0,85 anzunehmen.</p> <p>3.2 Alle Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch das Erwerben von Punkten aus einem Öko-Konto) sind zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p><b><u>4 Artenschutz</u></b></p> <p>4.1 Zu konkreten Belangen des Artenschutzes kann noch keine Stellung genommen werden, da sich der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Zeit noch in Aufstellung befindet. Bei der Erstellung ist besonders auf folgende Arten(-gruppen) zu achten:</p> <p>4.1.1 Generell ist im Plangebiet mit dem Vorkommen verschiedener Brutvögel zu rechnen, insbesondere im Bereich der Gehölze.</p> <p>4.1.2 An allen Bäumen und ggf. auch im Bereich der Gebäude ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.</p> <p>4.1.3 Im Bereich des Gewässers ist mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen, vor allem da im weiteren Umfeld mehrere gesetzlich geschützte Gewässerbiootope vorkommen.</p>	<p>Art und Umfang der geplanten Kompensation wurden in der Dargestellten Form von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestätigt.</p> <p>Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft soll insgesamt im Rahmen eines Ökokontos sichergestellt werden. Das Ökokontos wird in den Unterlagen benannt.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Die Flächen werden derzeit als temporäre Lagerflächen des angrenzenden Milchviehbetriebs genutzt. Durch die Lagerung der landwirtschaftlichen Produkte und Fahrwege ist die Vegetationsbedeckung teilweise gering. Vor diesem Hintergrund sollen artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Umweltberichts geprüft werden. Auf die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher verzichtet.</p> <p>Die Gehölzflächen, Bestandsgebäude und Gewässer bleiben insgesamt erhalten. Diese werden mit naturnahen Gewässerrandstreifen, weiteren Heckenanpflanzungen und Gehölzsäumen versehen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	
11	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b>	
	<p>22.08.2023                  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
12	<b>Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung</b>	
	<p>a)01.08.2023                  Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p><b>Siehe Pläne im Anhang</b></p> <p>b)24.08.2023</p>	<p>Zu den Leitungen im Geltungsbereich wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Im Rahmen des Bauantrags nach</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich des Leitungsschutzes und ggf. von Leitungsverlegungen mit den Leitungsträgern durchzuführen.</p>
13	<p><b>e.dis AG</b></p> <p>25.07.2023                  Abfrage über das Planauskunftsportal der Gesellschaften: bayernwerk netz, Schleswig-Holstein Netz, HanseGas, e.dis und avacon.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.                  Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.                  Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Strom-NS, Strom-MS, Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel,</p>	<p>Zu den Leitungen im Geltungsbereich wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung (Mittelspannung) der E.dis AG.</p> <p>Die Leitung verläuft außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Baubereiche.</p> <p>Für den Bereich werden keine Pflanzungen mit hochwüchsigen Gehölzen vorgesehen. Ein Schutz der Leitung während der Bauphase ist sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach (BImSchG) sind die erforderlichen Abstimmungen zum Vorgehen bei der Sicherung der Leitung abzustimmen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer – und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "<b>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</b>" (Seite 3), die "<b>Besonderen Hinweise</b>" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Kontaktadresse /</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Meisterbereich                      E.DIS Netz GmbH, Altentreptow +49 3961-22913013</p> <p><b>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</b>  <input type="checkbox"/> <b>Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</b>                      Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:                      Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich</b>                      Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:                      Standort Altentreptow                      Holländer Gang 1                      17087 Altentreptow                      E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de                      Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112                      Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013                      Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000                      Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321                      (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)</p> <p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Weitere besondere Hinweise:</b></p> <p><b>Hinweise:</b>                      Achtung: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben per Mail vom 24. Juli 2023 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen den Teilflächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Quastenbergl, Lindenhof, Sabel, Bargendsdorf und Kreuzbruchhof, 6. Änderung, Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA) keine Bedenken bestehen. Im angefragten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 0897147-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die konkreten Baugrenzen ersichtlich sind.</p> <p>Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Energieversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Bauherren ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Als Ansprechpartner für Erschließungen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uhteg, Tel.: 03976 2807 3025, E.DIS-Standort Torgelow, Borkenstraße 2 in 17358 Torgelow.</p> <p><b>Siehe Leitungspläne im Anhang</b></p>	
14	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>01.08.2023                      Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
15	<p><b>GDMcom</b></p> <p>31.07.2023                      Abfrage über das Bundesweite Informationssystem für Leitungsrecherchen (BIL).</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:  <b>Anlagenbetreiber, Hauptsitz, Betroffenheit, Anhang</b>                      Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein                      Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>, Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen, Auskunft Allgemein                      ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein                      VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p>zum Betreff: <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenbergl“, OT Quastenbergl der Stadt Burg Stargard - Vorentwurf</b>                      PE-Nr.: 08957/23                      Reg.-Nr.: 08957/23</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH                      Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)                      VNG Gasspeicher GmbH                      Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.                      Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:                      Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
<b>16</b>	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg- Vorpommern</b>	
	<p>07.08.2023 Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen</p> <p style="text-align: center;">- keine Einwände –</p> <p>erhoben werden.</p> <p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>17</b>	<b>Hauptzollamt Neubrandenburg</b>	
	<p>22.08.2023 Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" und 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>19</b>	<b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</b>	
	<p>01.09.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23	<p><b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b></p> <p>30.08.2023                      Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 24.07.2023 keine Stellungnahme ab.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
24	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</b></p> <p>26.07.2023                      Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.                      Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsber- gungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	
<b>25</b>	<p><b>Landesforst M-V, -Anstalt des öffentlichen Rechts-</b></p> <p>26.07.2023 Der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit ei- ner Stellungnahme zu der o.g. Änderung des Teilflächennutzungsplans beauf- tragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans liegt im Hoheitsbereich des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz. Die Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhal- tung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen. Gemäß § 20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)1 ist „...zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher An- lagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten...“. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich ca. 700 m südwestlich des Ände- rungsgebiets und somit des B-Plangebiets Nr. 28. Es ist der Quastenberger Wald in der Gemarkung Burg Stargard, Flur 11. Bei der geplanten Änderung sind forstliche Belange nicht betroffen. Das gilt ebenso für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Ich stimme dem Vorhaben zu.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>26</b>	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung</b></p> <p>05.09.2023 Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quasten- berg“ beschlossen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Stadt Burg Stargard führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.                      Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>1.</b> Die Stadt Burg Stargard führt im Hinblick auf eine beabsichtigte Ansiedlung eines Vorhabenträgers u. a. ein verbindliches Bauleitplanverfahren durch. Geplant ist östlich des Betriebshofes der Milchhof Burg Stargard GmbH eine Gülleverwertungsanlage zu errichten. Die in dem Milchviehbetrieb insgesamt anfallende Rindergülle soll hiermit vollständig verwertet und aufbereitet werden.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,6 ha.</p> <p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:                      *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,                      *den Durchführungsvertrag und                      *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß <b>§ 12 BauGB</b> somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im <b>Durchführungsvertrag</b> verpflichten.</li> <li>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung <b>bereit und in der Lage sein</b>. Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</li> <li>- In der Regel muss der Vorhabenträger <b>Eigentümer der Flächen</b> sein, auf die sich der Plan erstreckt.</li> </ul> <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)</p>	<p>Ein Nachweis über das Flächeneigentum bzw. die Verfügungsbe-                      rechtigung wird seitens des Vorhabenträgers vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen <u>bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.</u></p> <p>- Der Durchführungsvertrag ist <b>vor dem Satzungsbeschluss</b> <u>bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt</u>, nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</p> <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p><b>5.</b> In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des <b>§ 12 Abs. 3a BauGB</b> hin.                      Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen <u>allgemein</u> zu beschreiben und sich <u>nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben</u> festzulegen.</p> <p>Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplans wird um das Kapitel „Durchführungsvertrag“ ergänzt. Die Inhalte des Durchführungsvertrags werden hinsichtlich der allgemeinen Vertragsinhalte, der geplanten Baumaßnahmen, der Erschließung und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Anlagen und Ziele der Planung nur allgemein beschrieben.</p> <p>Im Durchführungsvertrag wird das Vorhaben konkret beschrieben, sodass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb der Gülleverwertungsanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass <b><u>im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet</u></b>.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p><b>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</b></p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung zum Durchführungsvertrag wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>1.</b> Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b><u>Eingriffsregelung</u></b> Dem eingereichten Vorentwurf des Umweltberichtes inkl. der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenbergl“ der Stadt Burg Stargard kann rechnerisch und fachlich gefolgt werden. Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich der 30.414,48 Flächenäquivalente genau festzulegen. Aufgrund der Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf das Landschaftsbild, wird eine <u>standortnahe Realkompensation</u> von der unteren Naturschutzbehörde bevorzugt. Die <u>katastermäßigen Bezeichnungen</u> des/der Standorte/s sind hierbei anzugeben bzw. in einem <u>Lageplan</u> darzustellen. Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.</p> <p><b>2.</b> Seitens der unteren Wasserbehörde ergehen folgende Hinweise.</p> <p><b><u>Oberflächengewässer</u></b> <u>Einleitung in ein Oberflächengewässer:</u> Bei dem Graben entlang eines Teilabschnittes der angrenzenden Landesstraße, welcher für das Vorhaben die Vorflut bildet, handelt es sich um ein <b>Gewässer II. Ordnung, N18/22 bzw. OTOL-2700 Rowabach</b>, im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Obere Havel/ Obere Tollense“.</p> <p>Das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser und behandelte, gereinigte Prozesswasser soll in das o. g. Gewässer abgeleitet werden. Es handelt sich hierbei um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach §§ 8, 9 WHG. Es sind daher wasserrechtliche Erlaubnisse mit vorgesehenen Einleitmengen unter Beachtung der technischen Regelwerke (für Niederschlagswasser DWA-Arbeitsblattes A102) zu beantragen. Zudem ist die Einleitung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ abzustimmen. Die schadlose Abführung der Einleitmengen durch das</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Die Vorhabenflächen werden zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingegrünt. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt jedoch darüber hinaus jedoch im Rahmen eines Kompensationspools. Die Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft wird - unter Nennung von Art und Form des genehmigten Flächenpool - im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert.</p> <p>Die Bezeichnung des Gewässers wird in die Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser und das behandelte, gereinigte Prozesswasser soll in das o.g. Gewässer eingeleitet werden. Hierzu ist, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG einzuholen. Alternativ kann das anfallende Wasser gespeichert und zur landwirtschaftlichen Beregnung eingesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Oberflächengewässer ist in den Erlaubnisunterlagen nachzuweisen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) und das Abstimmungsergebnis mit dem Wasser- und Bodenverband einzureichen.</p> <p>Außerdem ist für die geplante Einleitung des anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser und Prozesswasser) ein <b>wasserrechtlicher Fachbeitrag</b> gemäß Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der LAWA Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vorzulegen, da das Gewässer ein nach EU-WRRL-<b>berichtspflichtiges Fließgewässer</b> ist (Rowabach OTOL-2700). Zuständige Behörde für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist hier das StALU MS. Eine Stellungnahme des StALU MS ist deshalb einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Von einer Beteiligung des StALU MS am o. g. Planverfahren gehe ich grundsätzlich aus.</p> <p><u>Abstand der Anlage zum Gewässer II. Ordnung:</u> Vom offenen Gewässern II. Ordnung, Graben N18/22, ist ein Abstand von 5m (ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen.</p> <p>Die Errichtung eines naturnahen Gewässersaumstreifens, der auch der Gewässerunterhaltung dient, wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich begrüßt. Die konkreten Planungsunterlagen hierzu sind mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen WBV abzustimmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Abstand zum Gewässer von 5m gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.</p> <p><b>3.</b> Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen.</p>	<p>Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bereitgestellt.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst. Ein, zur Unterhaltung des Gewässers befahrbarer, naturnaher Gewässersaumstreifen mit einer Breite von 5 m wird von Anpflanzungen freigehalten.</p> <p>Eine Bebauung des Gewässerrandstreifens ist nicht vorgesehen. (vgl. Baugrenze zur Wahrung der Anbauverbotszone der angrenzenden Landesstraße).</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um das Gelände einer Tierhaltungsanlage. Grundsätzlich ist bei ehemaligen Stallanlagen davon auszugehen, dass hier mit wasser- und/ oder boden-gefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Von daher sind diese Flächen als Verdachtsflächen zu betrachten, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.</p> <p>Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es Baurecht für die Errichtung einer Synthesegas „HyGas“-Anlage zu schaffen. Bei dem beabsichtigten Bauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass in den Boden eingegriffen wird; es zu Bodenaufbrüchen, -umlagerungen sowie Einträgen in den Boden kommen wird.</p> <p>Bodenschutzrechtliche sowie abfallrechtliche Belange sind in der Begründung zur Satzung nicht hinreichend berücksichtigt worden, so dass der Stadt Burg Stargard als Planungsträger empfohlen wird, nachfolgende Ergänzungen in die Begründung zur Satzung aufzunehmen.</p> <p>Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Stadt Burg Stargard aufgrund unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" einen Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ <b>wie folgt zu ergänzen:</b></p> <p><i>12.X. Abfallrecht und Bodenschutz:                  Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des</i></p>	<p>Ein Kapitel „Abfallrecht und Bodenschutz“ mit den beschriebenen Regelungen wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><i>Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</i></p> <p><i>Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</i></p> <p><i>Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen.</i></p> <p><i>Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.</i></p> <p><i>Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten.</i></p> <p><i>Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.</i></p> <p><i>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</i></p> <p><i>Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).</i></p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>III. Sonstige Hinweise</b></p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" der Stadt Burg Stargard folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p><b>1.</b> Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Bei der Festsetzung der <b>Höhe baulicher Anlagen</b> sind die erforderlichen <b>Bezugspunkte</b> zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO).                  Als Höhenfestsetzung soll laut Festsetzung Nr. 2 die Firsthöhe auf 20m über dem gewachsenen Boden gelten, höchstens jedoch 105m üNN. Hier ist noch das verwendete <b>Höhenbezugssystem</b> zu ergänzen, um die Bestimmtheit dieser städtebaulichen Festsetzung eindeutig klarzustellen. (Das aktuellste Höhenbezugssystem ist DHHN2016.)</li> </ul> <p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p><b>2.</b> Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den <b>nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen</b>, bereits vorliegenden <b>umweltbezogenen Stellungnahmen</b> für die Dauer eines Monats öffentlich <b>auszulegen</b>.                  Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird geändert und um ein Höhenbezugssystem ergänzt.</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Hinweise zum Verfahren zur Kenntnis“</u></b></p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Hinweise zum Verfahren zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche <b>Arten umweltbezogener Informationen</b> ausgelegt werden.                      Dies erfordert einen <b>grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.</b>                      Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.                      Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte <b>Unterlassen</b> dieser Angaben bleibt jedoch ein <b>beachtlicher Fehler</b> gemäß § 214 BauGB, was zur <b>Unwirksamkeit</b> des Bauleitplans führt.</p> <p><b>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</b></p> <p>Auf <b>§ 4a Abs. 4 BauGB</b> mache ich insbesondere aufmerksam.                      Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen <b>zusätzlich ins Internet einzustellen</b> und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Hinweise zum Verfahren zur Kenntnis“</u></b></p>
30	<p><b>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</b></p> <p>07.09.2023</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die uns mit Schreiben vom 24.07.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).</p> <p><b>Allgemein</b></p> <p>Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, die tab mbH und die neu-medianet GmbH frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bebauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Versorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Versorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordination zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.</p> <p>Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.</p> <p>Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnende Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß</p>	<p>Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden wesentliche, dem Vorhaben ggf. entgegenstehende Belange abgeprüft. Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Leitungen erfolgen erst, sobald die abschließende Lage der Anlagen und Nebenanlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bekannt ist.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Rahmenbedingungen der vorliegenden Planung abgeprüft. Vertragliche Regelungen zu den Bedingungen der Netzeinspeisung sind zwischen Netzbetreiber- und Vorhabenträger abzustimmen und zu regeln.</p> <p>Die Lage von Leitungen zur Netzeinspeisung liegen noch nicht abschließend fest. Im Geltungsbereich sind diese Leitungen jedoch grundsätzlich zulässig. Regelungen zum Grundbucheintrag sind daher für diese Flächen möglich und erforderlich. Entsprechende</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen sind bisher nur als Flächensignatur dargestellt. Die Darstellung ist zu präzisieren. Geplante Baumstandorte sind unter Verwendung der Einzelbaumsignatur zu kennzeichnen. Geplante Strauchpflanzungen sind als Flächensignatur darzustellen.</p> <p><b>Gasversorgung</b></p> <p>Unter Beachtung nachstehenden Hinweisen wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Im Bereich des B-Planes befinden sich keine Gasleitungen von neu.sw.</p> <p>Zur Übernahme des Biogases benötigen wir auf der Fläche eine Gasdruckregelmessanlage, einen Untergrundflüssiggastank und eine dazugehörige Zufahrt. Für diese Anlage ist eine Fläche von ca. 25 m x 20 m notwendig. Die erforderlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk G 472 sind einzuhalten.</p> <p>Die benötigte Fläche für die öffentliche Versorgung ist im B-Plan festzusetzen. Weiterhin sind für die erforderlichen Leitungsverlegungen und Zufahrten Flächenkennzeichnungen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von neu.sw nach § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB zu ergänzen. Für die lagemäßige Anordnung der v. g. Flächen Und Leitungen bitten wir um Übergabe der Anlagenplanung.</p> <p>Änderungen sind mit neu.sw abzustimmen.</p> <p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.</p>	<p>Regelungen zu Leitungsverläufen und Übergabepunkten sind im Rahmen der Ausführungsplanung abschließend festzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Baumstandorte erfolgt die abschließende Festlegung der Standorte im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Da die Lage der Gasdruckregelmessanlage, der Leitungen und der Teilflächenzufahrt noch nicht abschließend bekannt ist, regelt der vorhabenbezogene Bebauungsplan diese Punkte nicht abschließend. Die Anlagen sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als wesentliche und integrale Teile der Gesamtanlage zulässig. Die abschließende Festlegung erfolgt im Rahmen der Abstimmung der Ausführungsplanung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Geltungsbereich befindet sich kein Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p>Sollte für den Standort eine Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wasserentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau-bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenzuschusses. neu.sw entscheidet in diesem Zuge auch über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze.</p> <p>Bei Unterbringung von Leitungen in Privatstraßen und auf privaten Flächen sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern. Die Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 sind einzuhalten. Überbauungen, auch temporär, sind nicht gestattet.</p> <p>Im Geltungsbereich ist eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem nicht möglich.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.</p> <p><b>neu-medianet GmbH</b></p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenbergl“ sind erforderliche Leitungen zur Anbindung und Erschließung der baulichen Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig.</p> <p>Im Geltungsbereich wird ein Vorlagebehälter für Prozesswasser errichtet. Eine Löschwasserversorgung kann aus diesem Behälter sichergestellt werden. Abschließende Regelungen zum Löschwasserbedarf sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Stellen für den vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen der neu-medianet GmbH. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Einwände zum oben genannten Vorhaben.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb {Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.</p> <p><b>Freizeichnungshinweise</b></p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p> <p>Ein Hinweis zum Leitungsschutz wird aufgenommen:  <i>„Leitungsbetreiber sind im Genehmigungsverfahren und bei der Bauplanung zu beteiligen. Die Ausbildung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung, Transportwege, Leitungsüberfahrten), Verlegung von Versorgungsleitungen und die Anbindung an das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens sind rechtzeitig abzustimmen.“</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</p> <p>Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p>	
31	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b></p> <p>05.09.2023                  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) ist folgende <b>Auflage</b> für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:</p> <p>Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist vorzugsweise vor Ort zu versickern. Die entsprechenden Anforderungen die Niederschlagsentwässerung sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.</p> <p><b>Begründung</b>                  Auf der Fläche des Vorhabengebietes beginnt mit dem Graben N18/22 der nach WRRL berichtspflichtige Wasserkörper OTOL-2700 des Rowabaches. Der</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>bereits als überwiegend künstlich eingestufte Wasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial. Neben den strukturellen und biologischen Defiziten sorgen auch Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Stickstoff und Phosphor für die Verfehlung des Bewirtschaftungszieles gutes ökologisches Potenzial. Bei befestigten Hof- und Betriebsflächen ist jederzeit mit dem Anfall von organisch belastetem Niederschlagswasser zu rechnen, welches nicht in den Graben geleitet werden darf.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>In den Rowabach sollen nur die geringverschmutzten Niederschlagswässer von Dachflächen und Prozesswasser eingeleitet werden. Art und Umfang der Einleitung von Wasser in den Graben wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgestimmt und festgelegt.</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<b>33</b>	<p><b>Stadt Neubrandenburg, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Stadtentwicklungsplanung</b></p> <p>06.09.2023                  Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Gülleverwertungsanlage im Ortsteil Quastenbergr. Hiermit geht eine notwendig gewordene Änderung der Flächennutzungsplanung für die Teilfläche „Sondergebiet HyGas Quastenbergr“ einher.</p> <p>Die Planung bezieht sich auf die lokale Energieerzeugung bzw. Erzeugung von Synthesegas. Sie ist standortgebunden an einen vorhandenen Tierhaltungsbetrieb sowie eine bereits bestehende Biogasanlage.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Planerisch bestehen seitens der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg keine Einwände oder Hinweise zu beiden Planverfahren. Weitere, in der Funktion als Oberzentrum wahrzunehmende öffentliche Belange, insbesondere der Wohnbaulandentwicklung und Erholungsvorsorge, werden von diesem Vorhaben zunächst nicht berührt.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<p><b>34</b></p>	<p><b>Stadt Woldegk</b></p> <p>04.08.2023 Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" und der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard - Teilfläche Sondergebiet HyGas Quastenberg keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
<p><b>35</b></p>	<p><b>Straßenbauamt Neustrelitz</b></p> <p>26.08.2023 Die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich linksseitig der L 33 im Abschnitt 040 von ca. km 1.650 - ca. km 2.030 bei Quastenberg.</p> <p>Im Bereich der Landesstraße wurde für den Ort Quastenberg keine Ortsdurchfahrt festgesetzt, so dass sich das Bebauungsgebiet an der freien Strecke der L 33 befindet.</p> <p>Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von bis zu 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze ist entsprechend der vg. Regelung festzulegen.</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird durch die entsprechende zeichnerische Festsetzung (Baugrenze) berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Geplant ist der Ausbau einer technischen Anlage zur Erzeugung von Synthesegas „HyGas“ bei Quastenberg.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 2.031 im Abschnitt 040 linksseitig an die L 33 anbindet. Direkte Zufahrten zur Landesstraßen sind auszuschließen.</p> <p>Grundlage für die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist der B-Plan Nr. 28, so dass hierfür auch die Punkte dieser Stellungnahme zu beachten sind.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung wird dem o.g. B-Plan und der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard mit dem Stand April 2023 bei Beachtung des vg. Sachverhaltes zugestimmt.</p>	<p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>
37	<p><b>Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense</b></p> <p>30.08.2023</p> <p>Im Planungsgebiet der HyGas-Anlage an der Ortslage Quastenberg befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein Gewässer 2. Ordnung – N18/22, das in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegt. Der im Anhang beigefügten Karte können Sie unseren Bestand in dem von Ihnen abgefragten Bereich entnehmen.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die geplante Baugrenze den von uns geforderten Mindestabstand von 5,00 m zu Anlagen in unserer Unterhaltungslast einhalten sollte. Dieser Abstandsbereich ist frei von festen Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzung zu halten.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von der Planung betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.</p>	<p>Ein 5 m breiter, naturnaher Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung festgesetzt. Die bislang vorgesehene Anpflanzung wird um 5 m verschoben.</p> <p><b><u>„Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.</p> <p><b>Pläne siehe Anhang</b></p>	
38	<p><b>Private Einwendung</b></p> <p>24.08.2023                      Nach Studium der Auslegungsunterlagen für den oben genannten Bebauungsplan bzw. der Änderung des Teilflächennutzungsplanes möchte ich als potenziell betroffener Anwohner (einschließlich meiner Familie [REDACTED] und [REDACTED]) bereits in diesem frühen Stadium der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der geplanten Erstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sowie der Änderung des Teilflächennutzungsplanes auf nach meiner Ansicht nach entscheidende Aspekte bei der Beurteilung und Einordnung des technischen Vorhabens hinweisen. Gestatten Sie mir im folgenden stichpunktartig einige Anmerkungen bzw. Fragestellungen, die sich hauptsächlich aus dem Text „Begründung“ [1] der Auslegungsunterlagen ergeben haben.</p> <p>1. Die auf Seite 3 in [1] getätigte Aussage, dass die Stadt Burg Stargard den Ausbau einer technischen Anlage am Standort Quastenberg beabsichtigt ist irreführend und suggeriert dem Leser, dass die Stadt Burg Stargard eventuell im Bereich der Energieversorgung aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen aktiv werden will. Vielmehr wird erst auf Seite 5 in [1] der private Investor als Vorhabensträger genannt, der gleichzeitig Betreiber der Biogasanlage ist. Aus der knappen technischen Beschreibung der geplanten Anlage(n) ist in diesem Zusammenhang kein Vorteil für die Stadt bzw. deren Anwohner ersichtlich. Geplant ist die Herstellung von Methan zur Abtankung bzw. zur Umwandlung in elektrische Energie und/oder die Umwandlung elektrischer Energie in Wasserstoff im Sinne eines Energiespeichers.</p> <p>2. Auf Seite 5 in [1] unter Punkt 4. wird erwähnt, dass im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen die geplanten baulichen Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Konkretisierungsgrad bekannt sind. Dies ist nach meiner Ansicht aufgrund der teilweise sich widersprechenden</p>	<p>Die Stadt Burg Stargard ist die satzungsgebende Gemeinde. Die Stadtentwicklung wird im Rahmen der Bauleitplanung gesteuert.</p> <p>Auf Anregung der zuständigen Stellen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden die Anlagenbestandteile nur relativ allgemein festgesetzt. Die Anlagenbestandteile, zu denen sich der Vorhabenträger verpflichtet, werden gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>verfahrenstechnischen und technologischen Angaben in den in [1] dann folgenden Ausführungen jedoch nicht gegeben, sollte aber, wie weiter unten ausgeführt, aufgrund der Komplexität der Anlagen auch bei der Schaffung von Baurecht durchaus gegeben sein.</p> <p>3. Mit den Aussagen in [1] auf Seite 3,, ... Ausbau einer technischen Anlage ... " und auf Seite 6,, ... auf dem Gelände der Biogas Quastenbergl GmbH &amp; Co. KG ... " wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei den geplanten Anlage(n) um eine Erweiterung der Biogasanlage oder auch der Rinderanlage (hier jedoch anderer Anlagenbetreiber) handelt. Vielmehr soll am Standort, je nach Interpretation der technischen Beschreibung in [1] und [5], für mindestens zwei unabhängig voneinander zu betrachtende Industrieanlagen (wie im folgenden ausgeführt) Baurecht geschaffen werden. Fraglich ist auch die technische Umsetzung aufgrund der Einsatzstoffe (Gülle und Gärrest) für die HyGas-Herstellung, die sich laut Anlagenbeschreibung in [1] aus der Umwandlung der organischen Masse in den Einsatzstoffen ergibt. Der organische Anteil von Gülle beträgt ca. 10 %. In Gärrest ist keine nennenswerte organische Substanz mehr enthalten, da diese ja gerade in der Biogasanlage in Methan biologisch umgesetzt wurde. Somit ist die Stoffstrom- und Energiebilanz schwer nachvollziehbar.</p> <p>4. Die geplanten Anlagen sind unabhängig von den Einsatzstoffen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend des BImSchG [2]. Demnach bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Entsprechend der 4. BImSchV [3] sollte demnach die HyGas-Anlage in die Nummer 4.1.1 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder</p>	<p>einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Burg Stargard und dem Vorhabenträger abschließend geregelt.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans wird neben der geplanten HyGas-Anlage eine Biogasanlage betrieben. Die Errichtung der HyGas-Anlage ist in Bauanschnitten geplant. Zunächst wird ein Teil der Rindergülle sowie der, in den Gärresten vorhandene, Kohlenstoff zur Gasproduktion umgesetzt. Mit Errichtung weiterer Anlagenteile soll der überwiegende Teil der Rindergülle verwendet werden. Stoffbilanzen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz umfassend dargelegt.</p>

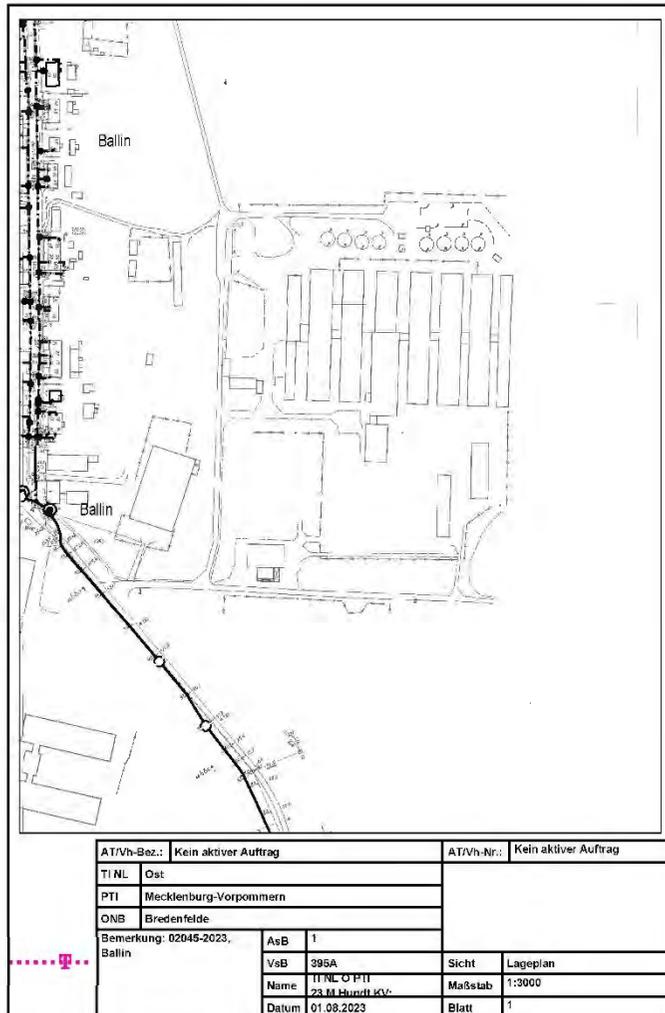
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ungesättigte, aliphatische oder aromatische)) und der Elektrolyseur in die Nummer 4.1.1 2 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen) eingeordnet werden. Der Zusatz „E“ in der Zuordnungsnummer zeigt auch, dass beide Anlagen unabhängig voneinander den Anforderungen der IE-Richtlinie [4] und damit höchsten Ansprüchen an Genehmigung und Überwachung unterliegen. Diese Anlagen müssen infolge ihrer industriellen Tätigkeit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreichen (Kapitel I Artikel 1 in [4]). Außerdem werden für diese Anlagen außer Zweifel auch umfangreiche Belange der Betriebssicherheitsverordnung und der Störfallverordnung berührt, auf die hier aber weiter nicht eingegangen werden soll. Auch Art und Umfang der Lagerung der Produkte können für sich genommen genehmigungs-bedürftig sein. Eine potenzielle Einstufung der Anlage(n) als Abfallverwertungsanlage durch den Investor (eigene Internetrecherche) ist technisch und rechtlich nicht haltbar. Dem Verfasser ist bewusst, dass die unter 4. aufgeführten Aspekte ausführlich erst in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden. Es soll jedoch schon im baurechtlichen Verfahren auf den industriellen Maßstab (der zweifelsohne gegeben ist) und die damit einhergehenden Belastungen für die Schutzgüter im Sinne des BImSchG [2] hingewiesen werden.</p> <p>5. Die Aussagen auf Seite 12 in [1] „Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das weitere Umfeld ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Entwicklung einer HyGas - Anlage in Ergänzung einer bestehenden Biogasanlage ist daher mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.“ sowie auf Seite 14 in [1] „Die Flächen des Geltungsbereichs werden im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet Güllerverwertungsanlage (SO GVA) geändert. Die aktuellen Darstellungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage stehen dieser Änderung nicht entgegen. Sie</p>	<p>Die Einordnung der Anlage in die Kategorisierungen des BImSchG erfolgt im hierfür vorgesehen Verfahren.</p> <p>Bei den Anlagen handelt es sich um eine kleine bis mittelgroße gewerbliche Anlagen. Umweltbelastungen, die über die aktuelle Biogasproduktion hinausgehen, sind derzeit nicht ersichtlich bzw. auf der Basis der konkreten Anlagenplanung, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Der zitierte Teil der Begründung wird um die Stellungnahme des Amts für Regionalplanung und Landesplanung ergänzt.</p> <p><i>„Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard für den Bereich der HyGas-Anlage Quastenbergl ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“</i></p> <p>Für die Anlagen liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans keine Ausführungsplanung vor. Aus diesem Grund wurde eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der erforderlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>stellen vielmehr den direkten Zusammenhang mit der örtlichen Lage des sonstigen Sondergebiets her."; weiterhin die Aussagen in Teil II- Umweltbericht [5] auf Seite 10 „Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.“ und auf Seite 25 „Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.“ stehen damit im drastischen Gegensatz zu den unter 4. aufgeführten Aspekten einer industriellen Prägung. Überhaupt entsteht der Eindruck, dass sich die Verfasser von [1] und [5] nicht ausreichend mit der technischen Dimension des Vorhabens auseinander gesetzt und somit die zu erwartenden Belastungen und Wechselwirkungen der geplanten Anlagen mit der Umwelt und insbesondere mit den betroffenen Anwohnern in qualitativ inakzeptabler Weise dargestellt haben. (siehe auch Seite 15 in [1] „Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen sind technische Erläuterungen und davon abhängig ggf. Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- oder Lärmgutachten bereitzustellen.“)</p>	<p>Sicherheitsabstände von Anlagestandort zur Wohnbebauung im Westen der Anlage vorgenommen.                      Zunächst liegt die genehmigte Biogasanlage zwischen den geplanten zusätzlichen Anlagen und der Wohnbebauung. Biogasanlagen sind in den einschlägigen Publikationen genannt. Hier ist davon auszugehen, dass die Biogasanlage als genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), auf der Grundlage des geltenden Rechts, erforderlichen Sicherheitsabstände einhält.</p> <p>Die zu betrachtenden Anlagen umfassen im Wesentlichen die Druckbehälter der HyGas-Anlage, eine Wasserstofftankstelle, Elektrolyseure zur Produktion von Wasserstoff, Leitungen und Anlagen zur Einspeisung von Gas in öffentliche Netze.                      Neben den Zuschlagsstoffen sind im Zusammenhang mit der Anlage hauptsächlich Wasserstoff, Methan und Schwachgase zu betrachten. Mit Ausnahme des Wasserstoffs werden diese Gase in größeren Mengen im Bereich der Biogasanlage in Zeltdächern gelagert.</p> <p>In Publikationen zum Thema werden Mindestabständen von 100 m und angemessene Sicherheitsabstände für die Gefährdung bei Bränden für bestimmte Biogasanlagen, Gasspeicher, galvanische Anlagen etc. von 200 m benannt.</p> <p><i>Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand                      Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit / 10/2020                      - Anlagenband 1</i></p> <p>Der Abstand der nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 260 m zum Behälter der Biogasanlage und ca. 350 bis 500 m zu den geplanten Anlagenteilen der HyGas-Anlage.</p>

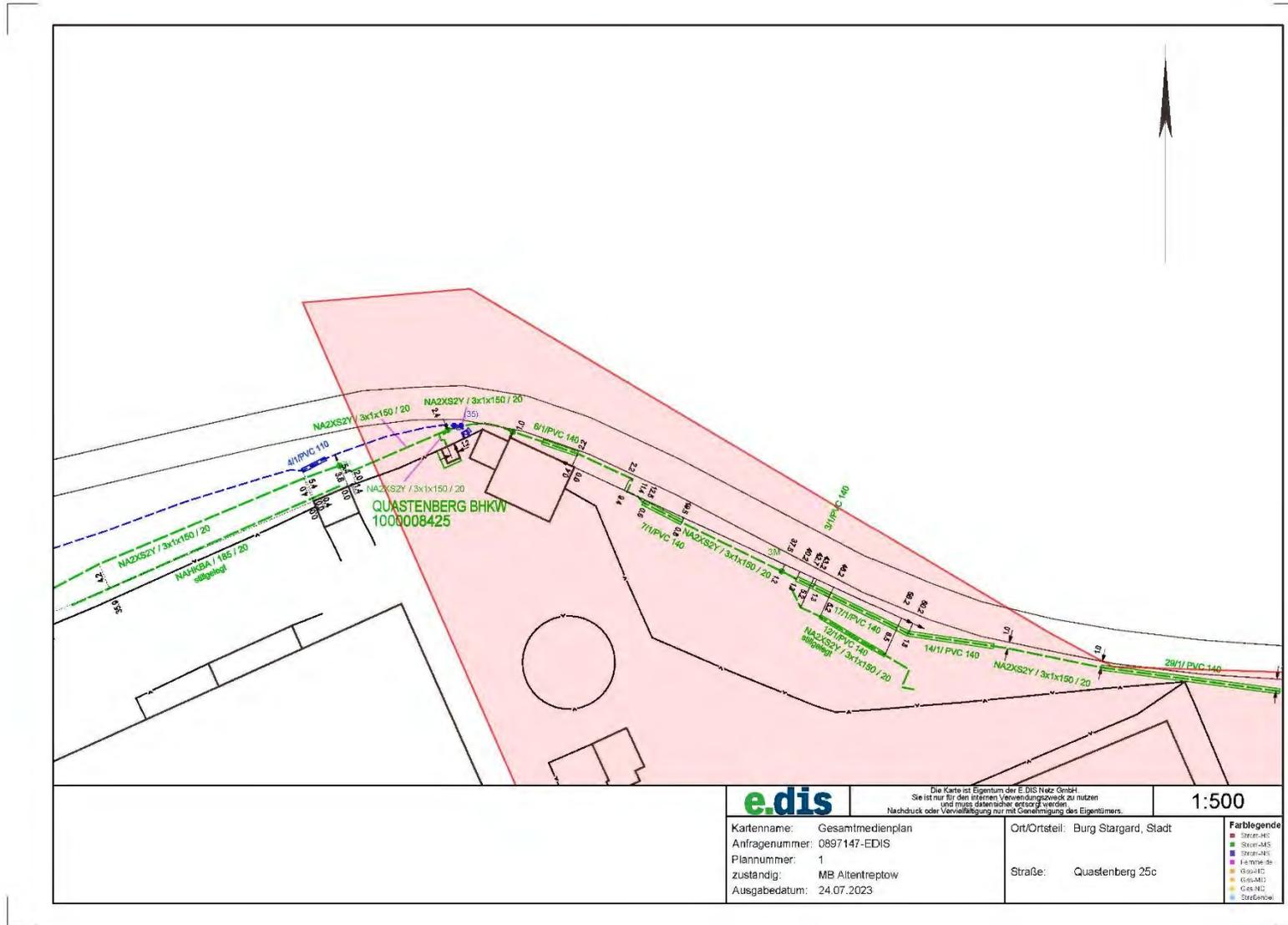
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>6. Für die Schaffung des Baurechtes soll unter Änderung des Teilflächen-nutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO [6] geschaffen werden. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und fest-zusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO [6] unterscheiden. Wie insbesondere in Punkt 4. diese Schreibens ausgeführt, ist die Art der baulichen Nutzung wohl eher dem § 9 in [6] zuzuordnen. Selbst eine Einordnung unter Absatz 2 des § 11 der BauNVO [6] (Gebiete für Anla-gen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen.) ist äußerst zweifelhaft und rechtlich angreifbar. Die geplante Wasserstoffherzeugung stellt definitiv keine Nutzung erneuerbarer Energien dar und für die HyGas-Anlage ist dies entsprechend den Ausführungen in 3. nach meiner Ansicht auch nicht haltbar.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich auch im Namen meiner Familie wie dargestellt auf die Dimension des Vorhabens und den damit verbundenen doch erhebli-chen Auswirkungen gerade für die Anwohner des betroffenen Gebietes hinwei-sen. Eine Schaffung von Baurecht als Signalgeber für die weitere Entwicklung des Projektes und des Gebietes ist in diesem Fall nach unserer Ansicht unange-bracht und technisch sowie rechtlich fragwürdig.</p> <p>[1] Begründung Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-An-lage Quastenbergl" der Stadt Burg Stargard, Ortsteil Quastenbergl, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: gern. § 3 Abs. 1 BauGB; Ingeni-eurbüro Oldenburg GmbH</p> <p>[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bun-des-Immissionsschutzgesetz -BImSchG)</p>	<p>Die Plausibilitätsprüfung ergibt, dass die geplanten Anlagen an den vorgesehenen Standorten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Havarie-fall keine außerordentliche Gefahr für die Wohnbebauung darstellt. Eine eingehende Prüfung der Sachverhalte kann, auf Grundlage der noch zu erstellenden Ausführungsplanung, im Rahmen der nachfol-genden Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Die Produktion von Wasserstoff, Methan, Schwachgas und Dünge-mitteln aus Rindergülle zählt aufgrund des verwendeten Ausgangs-materials zur Produktion von erneuerbaren Energieträgern. Die Er-zeugung von Wasserstoff mittels elektrischer Energie aus erneuer-baren Quellen stellt eine Nutzung erneuerbarer Energien dar. Eine Nutzung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist vor-gesehen.</p>

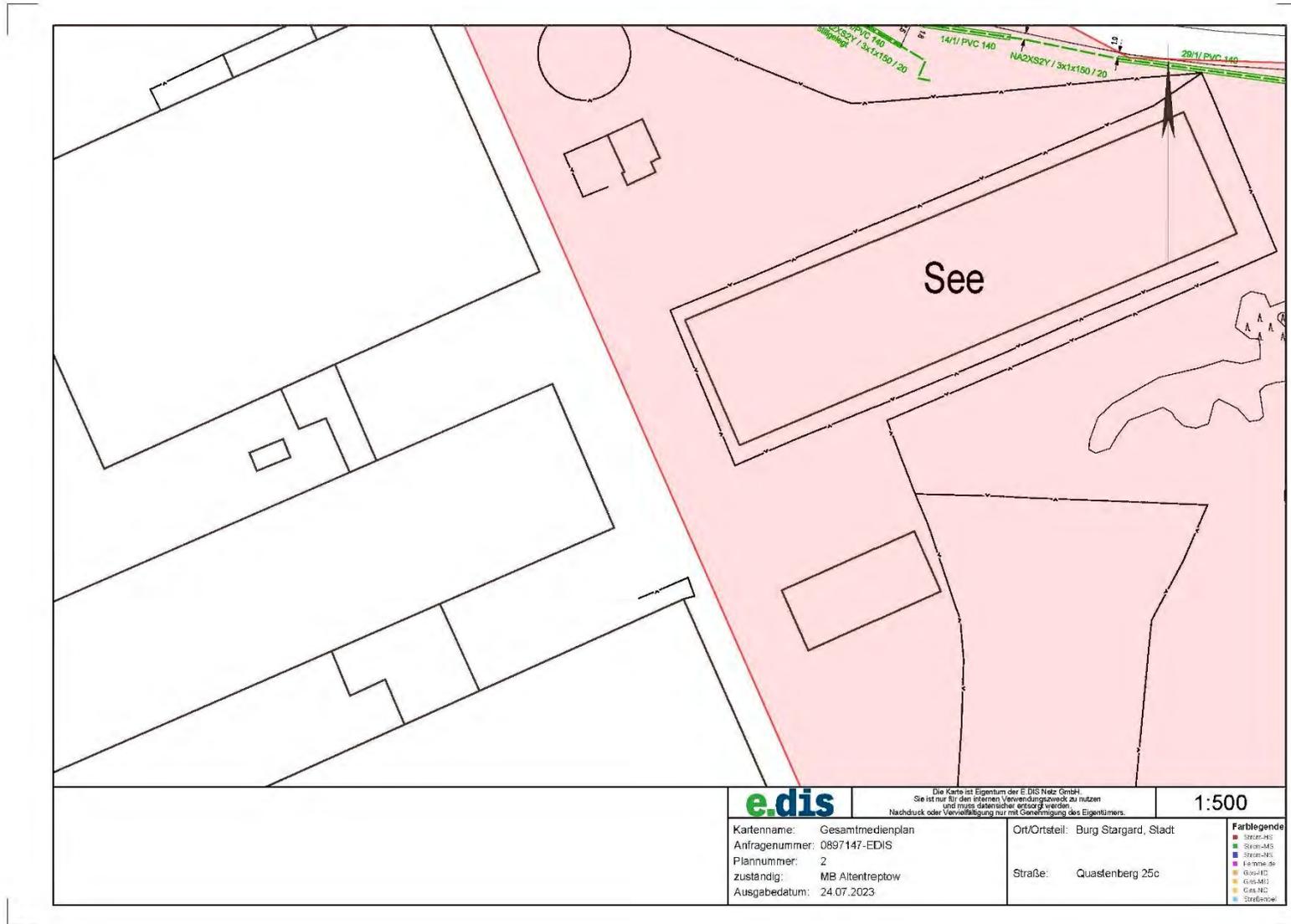
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>[3] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)</p> <p>[4] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)</p> <p>[5] Satzung der Stadt Burg Stargard über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg" , Teil II Umweltbericht-Vorentwurf; Kunhart Freiraumplanung</p> <p>[6] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO)</p>	

Anhang zur Lfd. Nr. 12 (a)

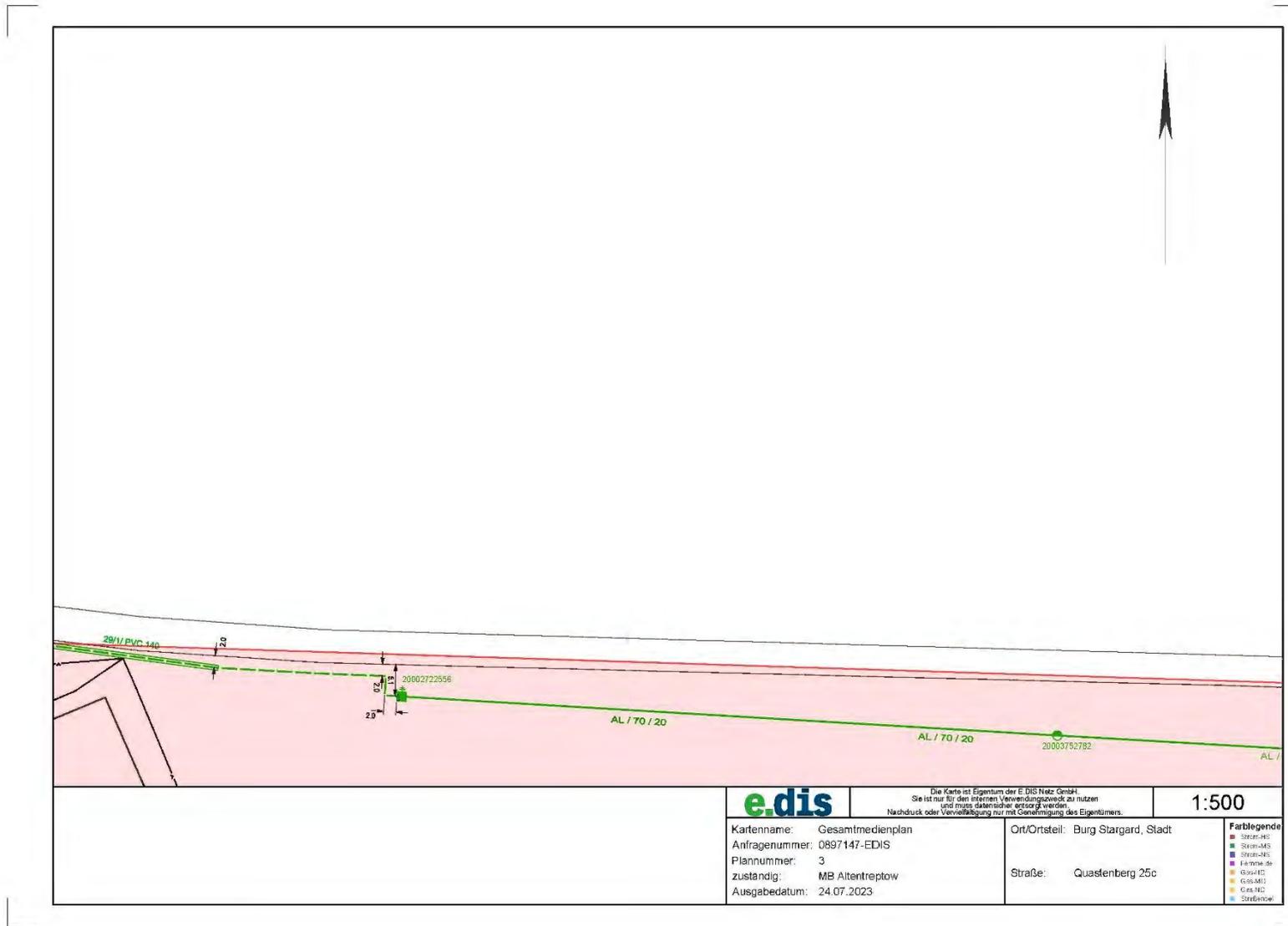


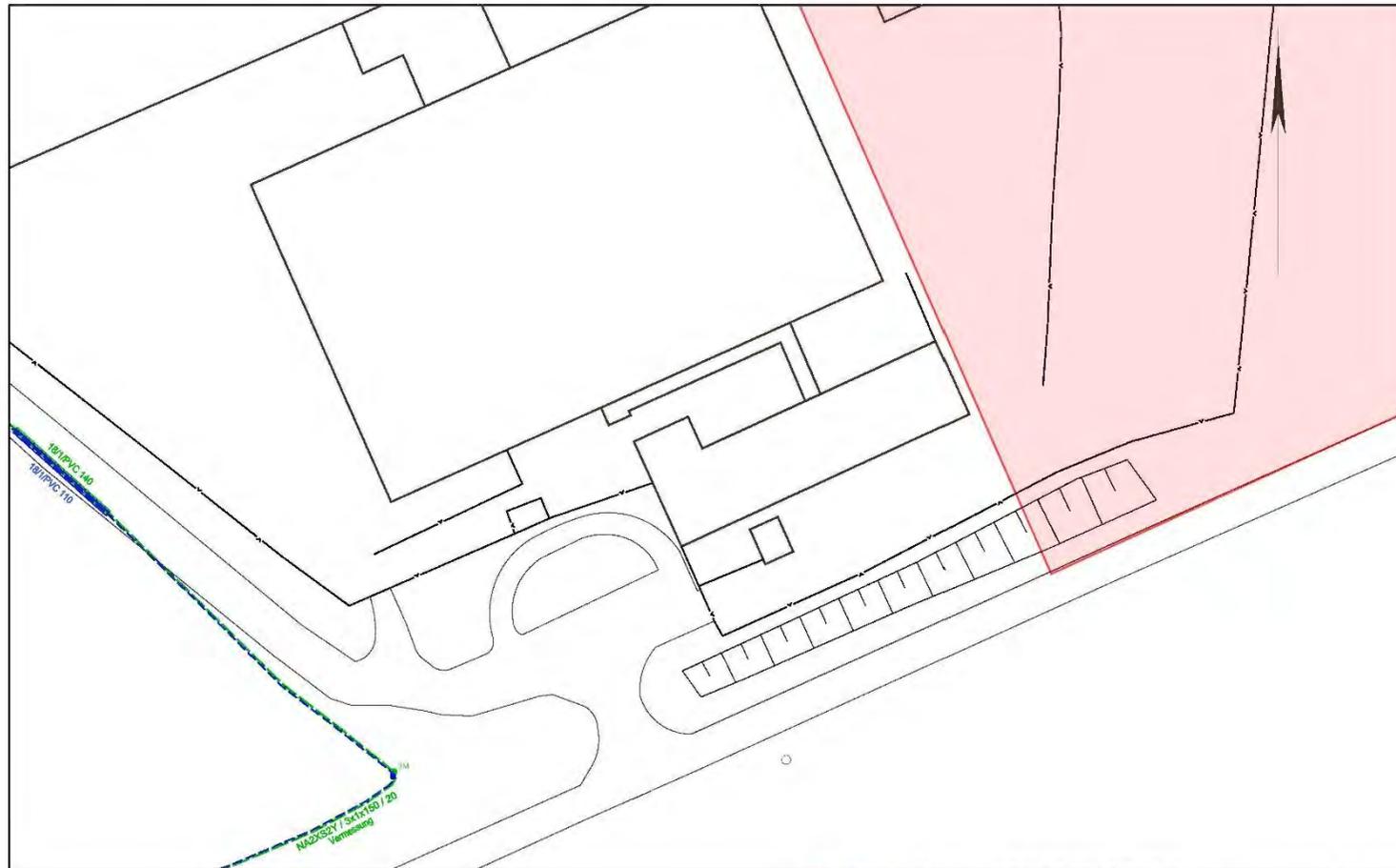
Anhang zur Lfd. Nr. 13



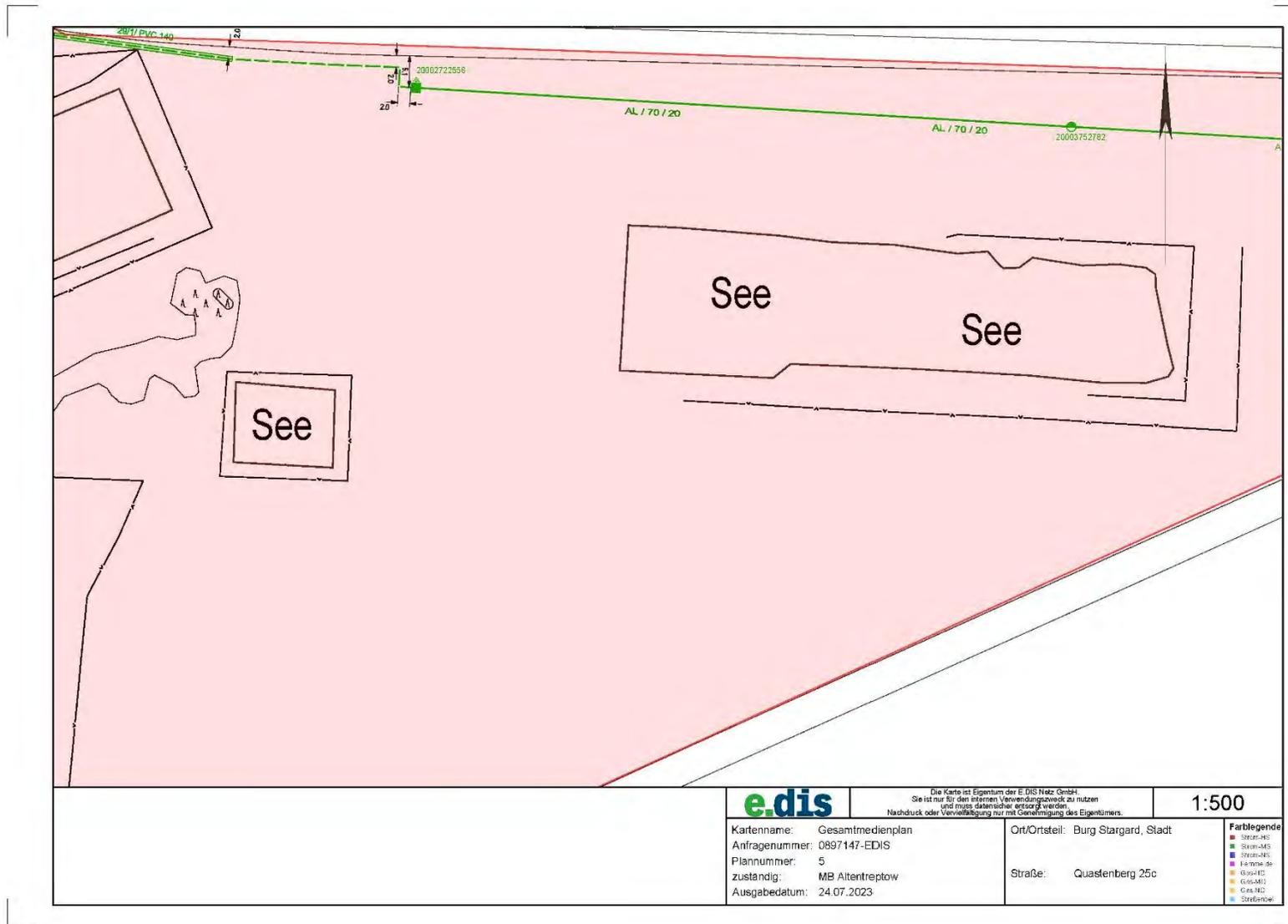


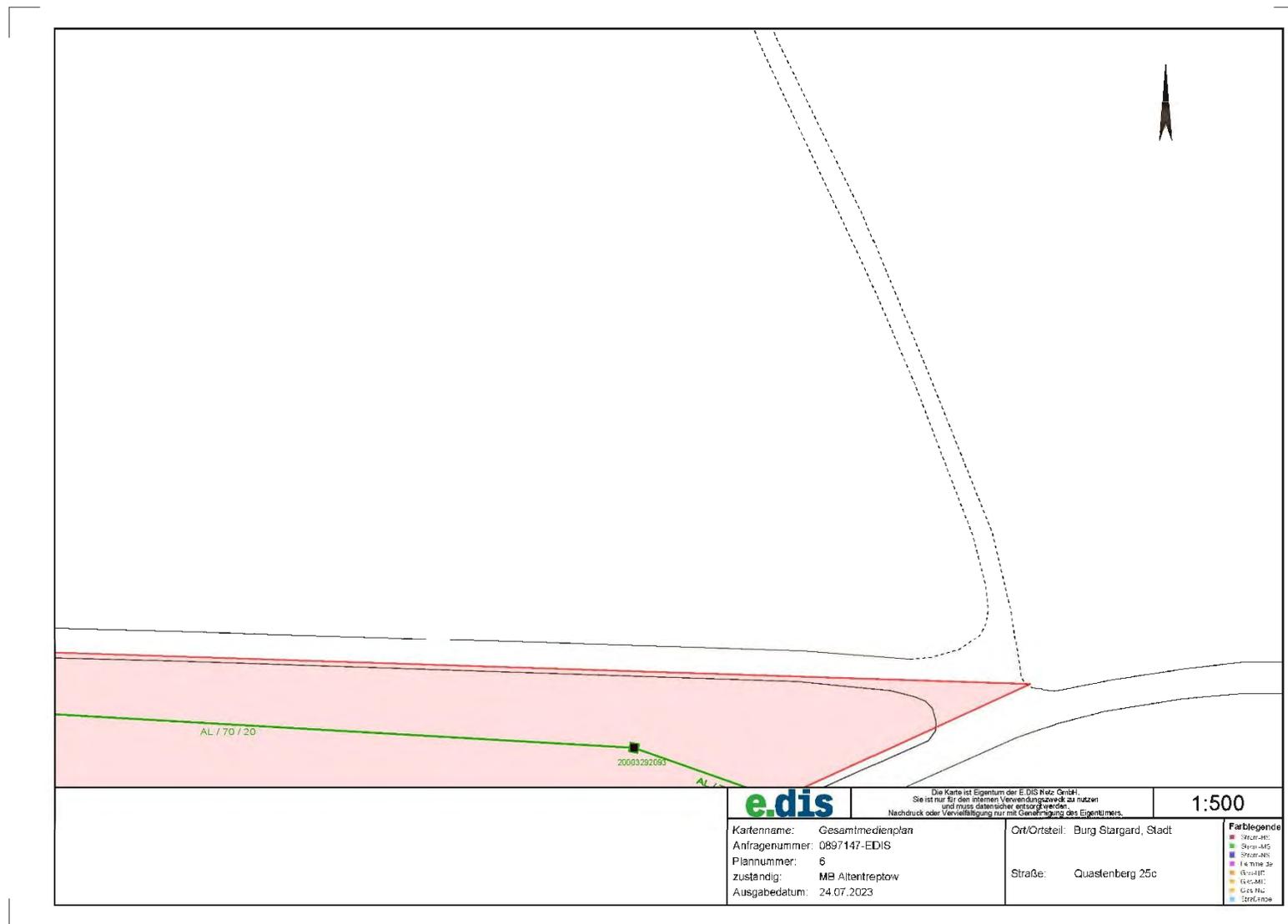
<b>edis</b>		Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenschutzrechtlich geschützt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		<b>1:500</b>
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt		<b>Farblegende</b> ■ Stör-ME ■ Stör-ME ■ Stör-ME ■ Fehlleist. ■ G&M1 ■ G&M2 ■ Zonenlinie
Anfragenummer: 0897147-EDIS		Straße: Quastenberg 25c		
Plannummer: 2				
zuständig: MB Altentreptow				
Ausgabedatum: 24.07.2023				

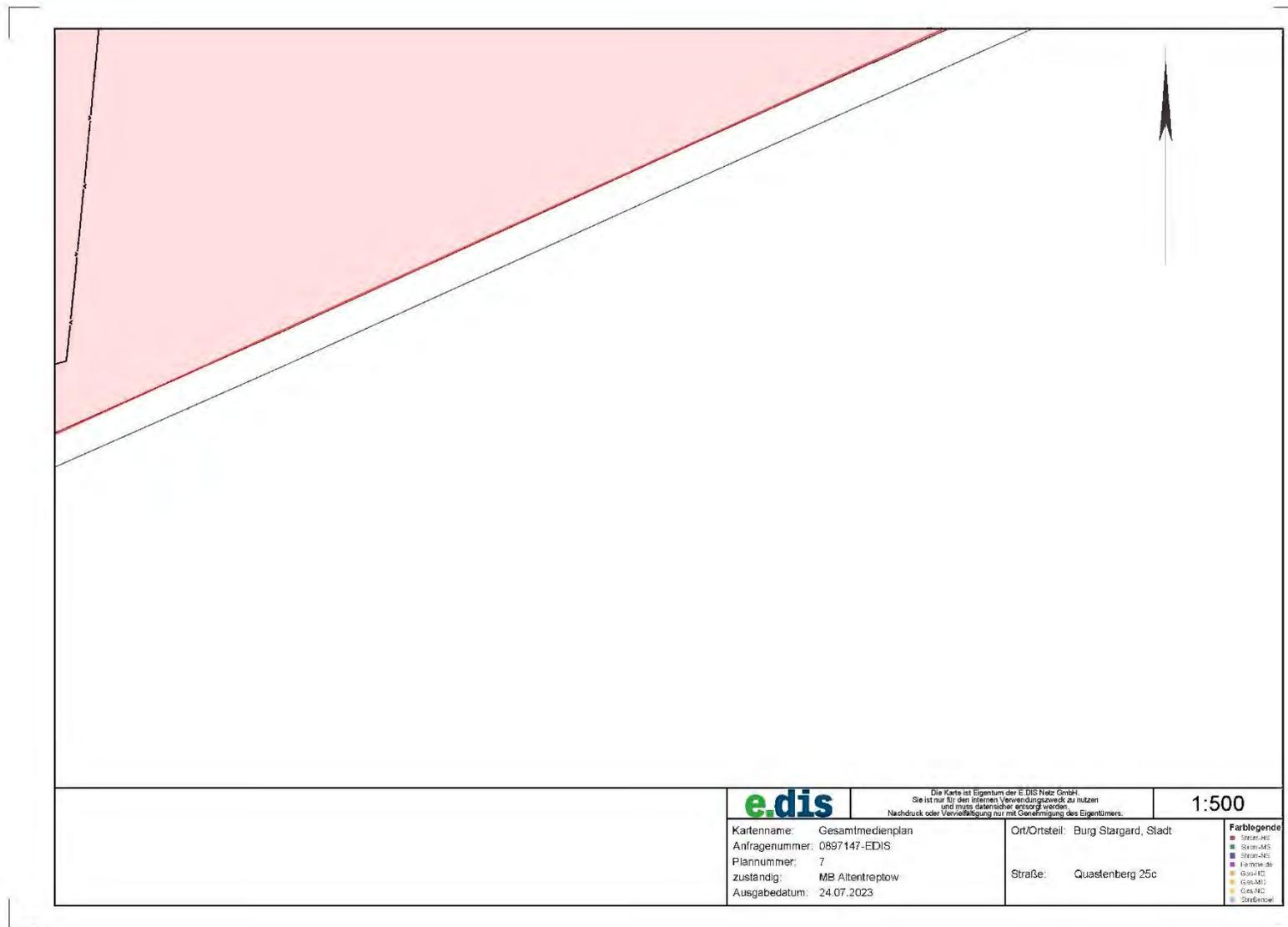


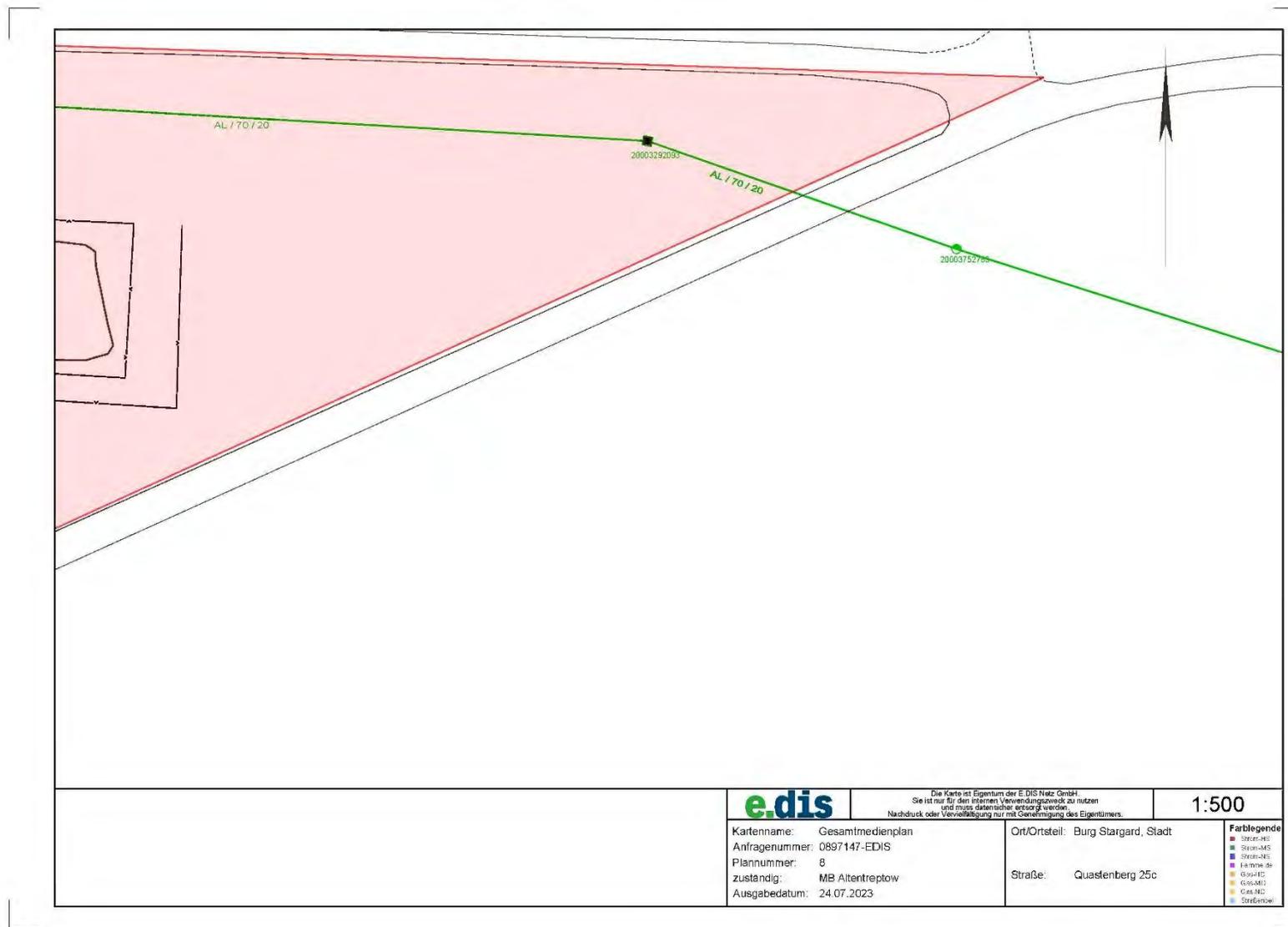


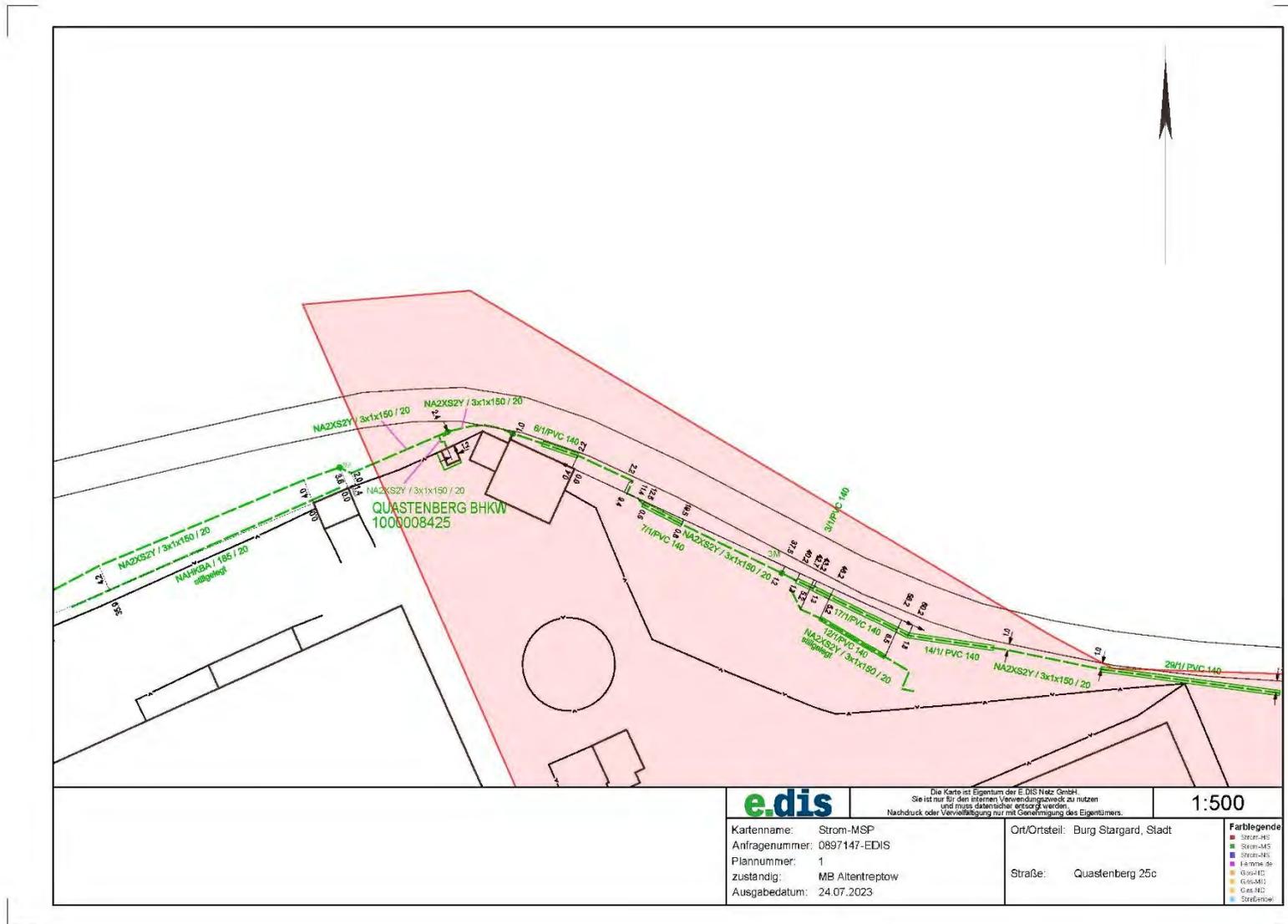
<b>edis</b>		Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenschutzrechtlich geschützt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		<b>1:500</b>
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 0897147-EDIS Plannummer: 4 zuständig: MB Altentreptow Ausgabedatum: 24.07.2023		Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt Straße: Quastenberg 25c		<b>Farblegende</b> ■ Strich-NE ■ Strich-ME ■ Strich-NS ■ Fläche-NS ■ Fläche-ME ■ Fläche-NE ■ Fläche-ME ■ Fläche-NE ■ Fläche-ME





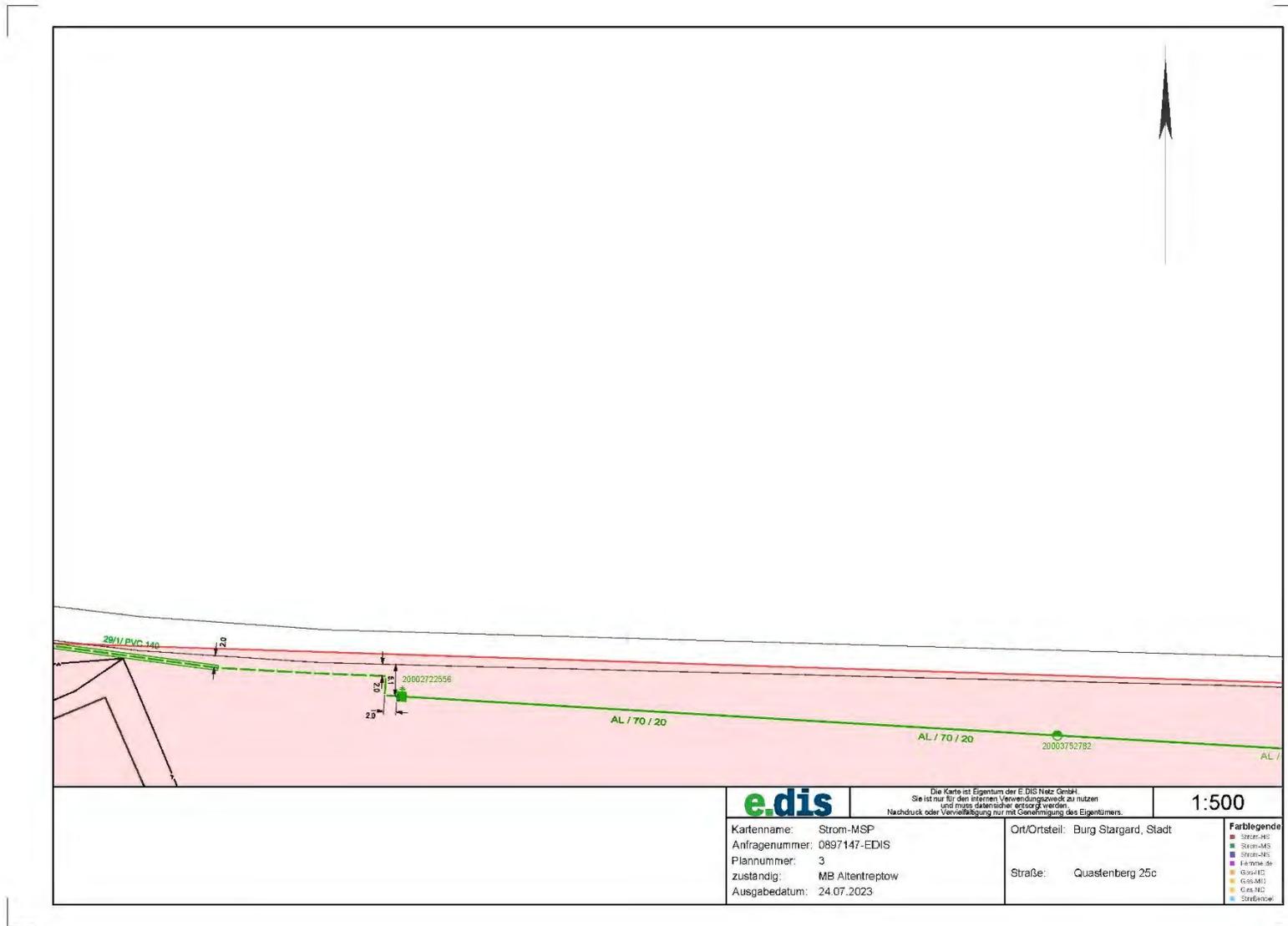


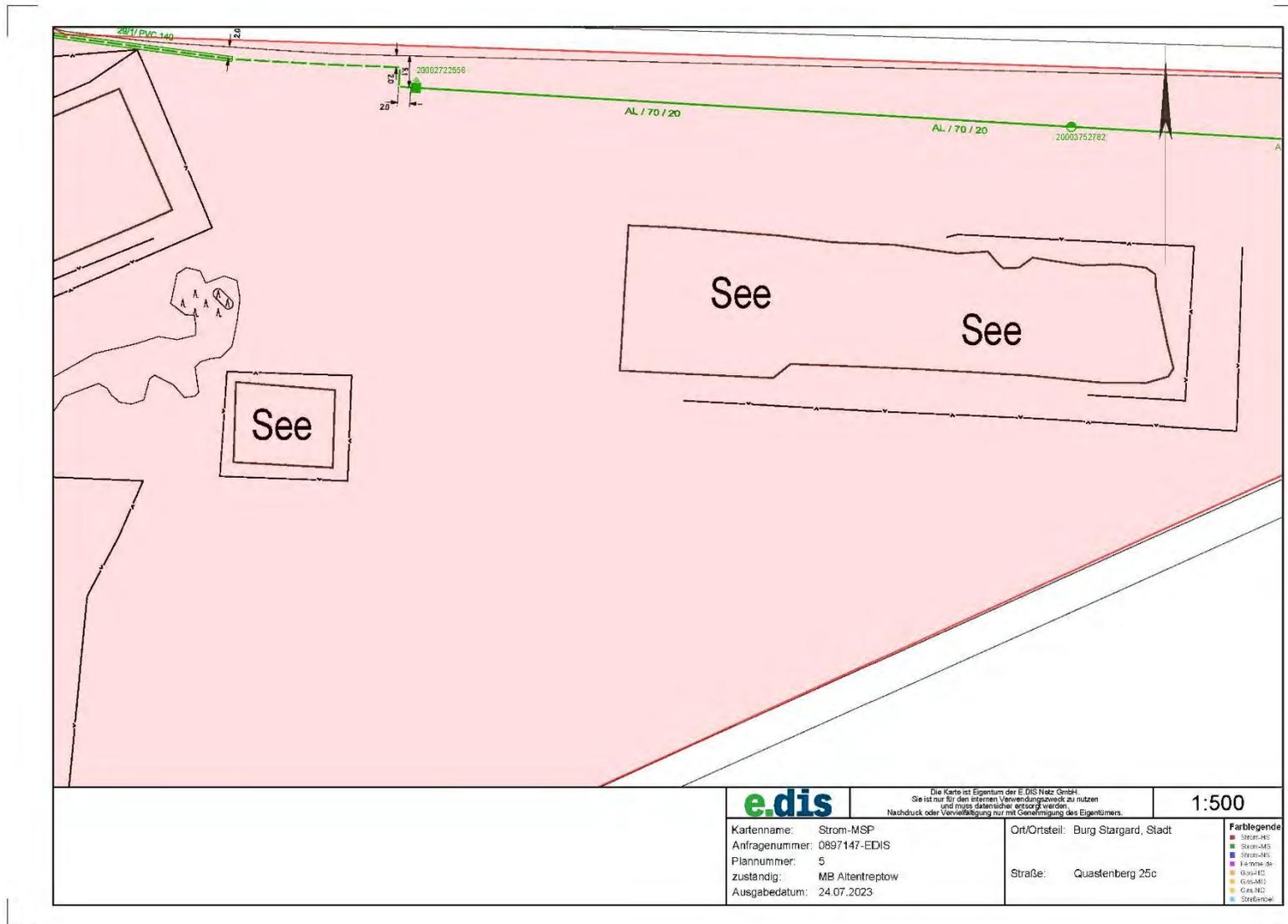




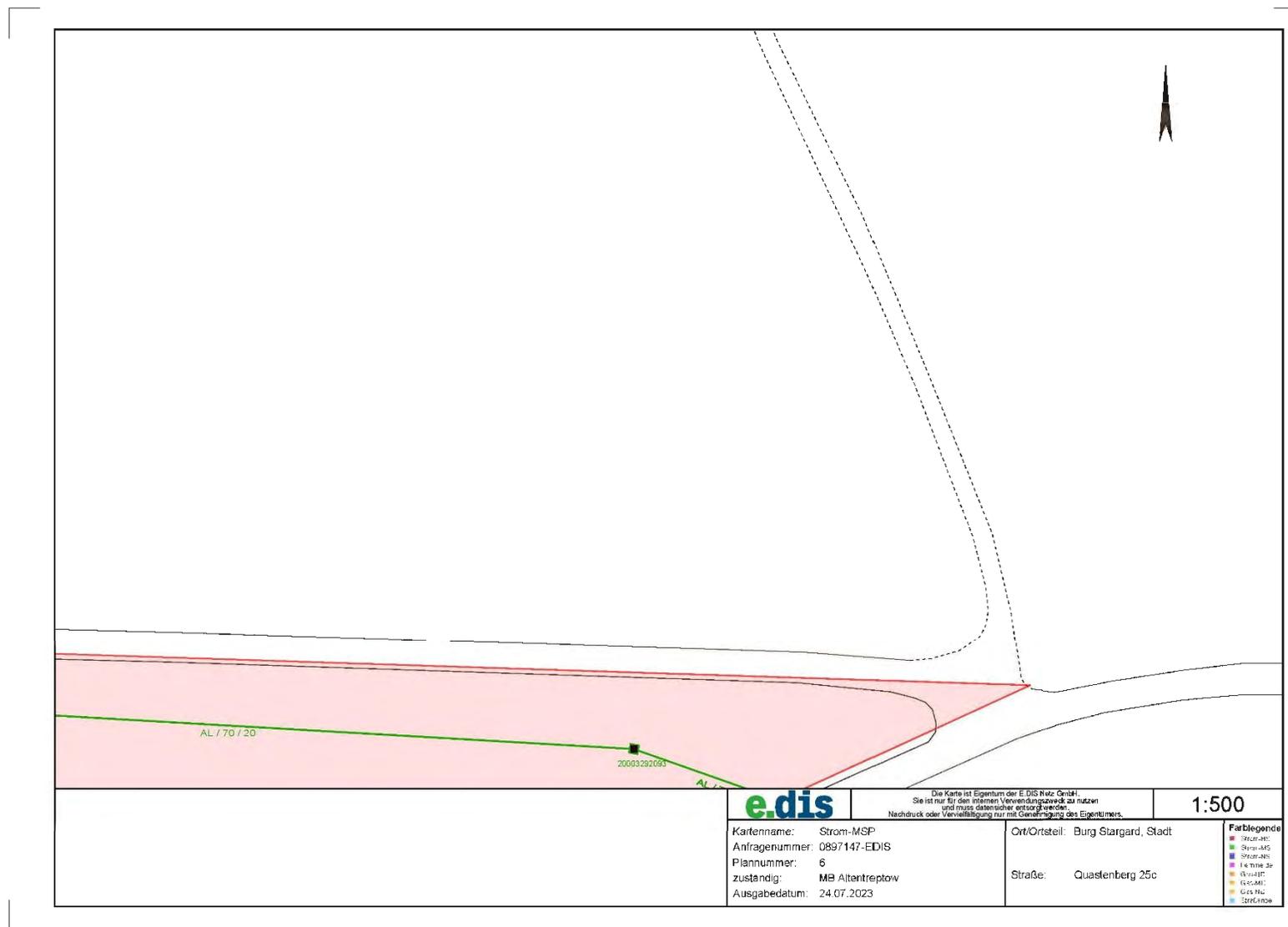
	Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenschutzrechtlich entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
	Kartennamen: Strom-MSP Anfragenummer: 0897147-EDIS Plannummer: 1 zuständig: MB Altentreptow Ausgabedatum: 24.07.2023	Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt  Straße: Quastenberg 25c	<b>Farblegende</b> ■ Strom-MS ■ Strom-MS ■ Strom-MS ■ Erdgas-MS ■ G65-M1 ■ G65-M1 ■ Erdgas-MS ■ Erdgas-MS

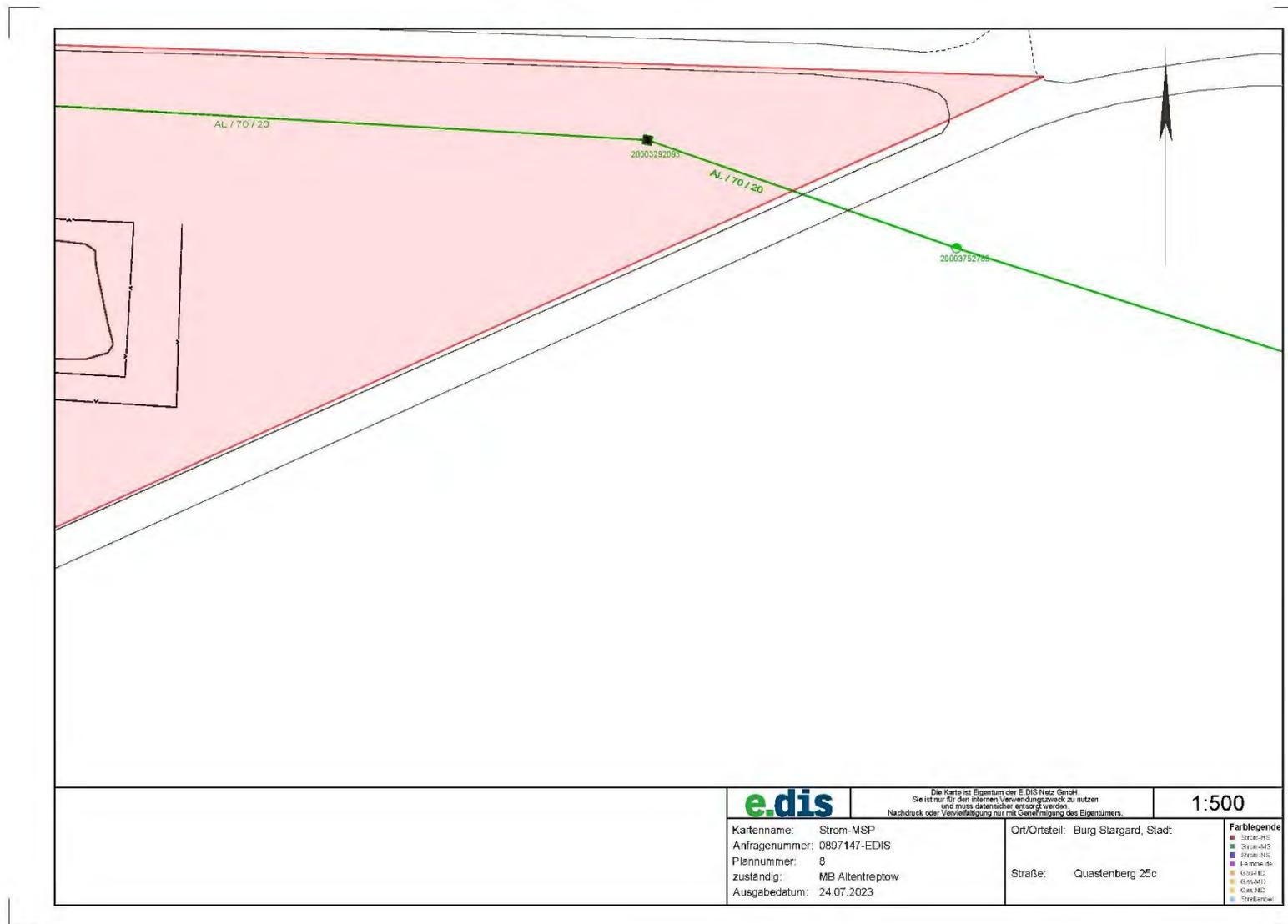


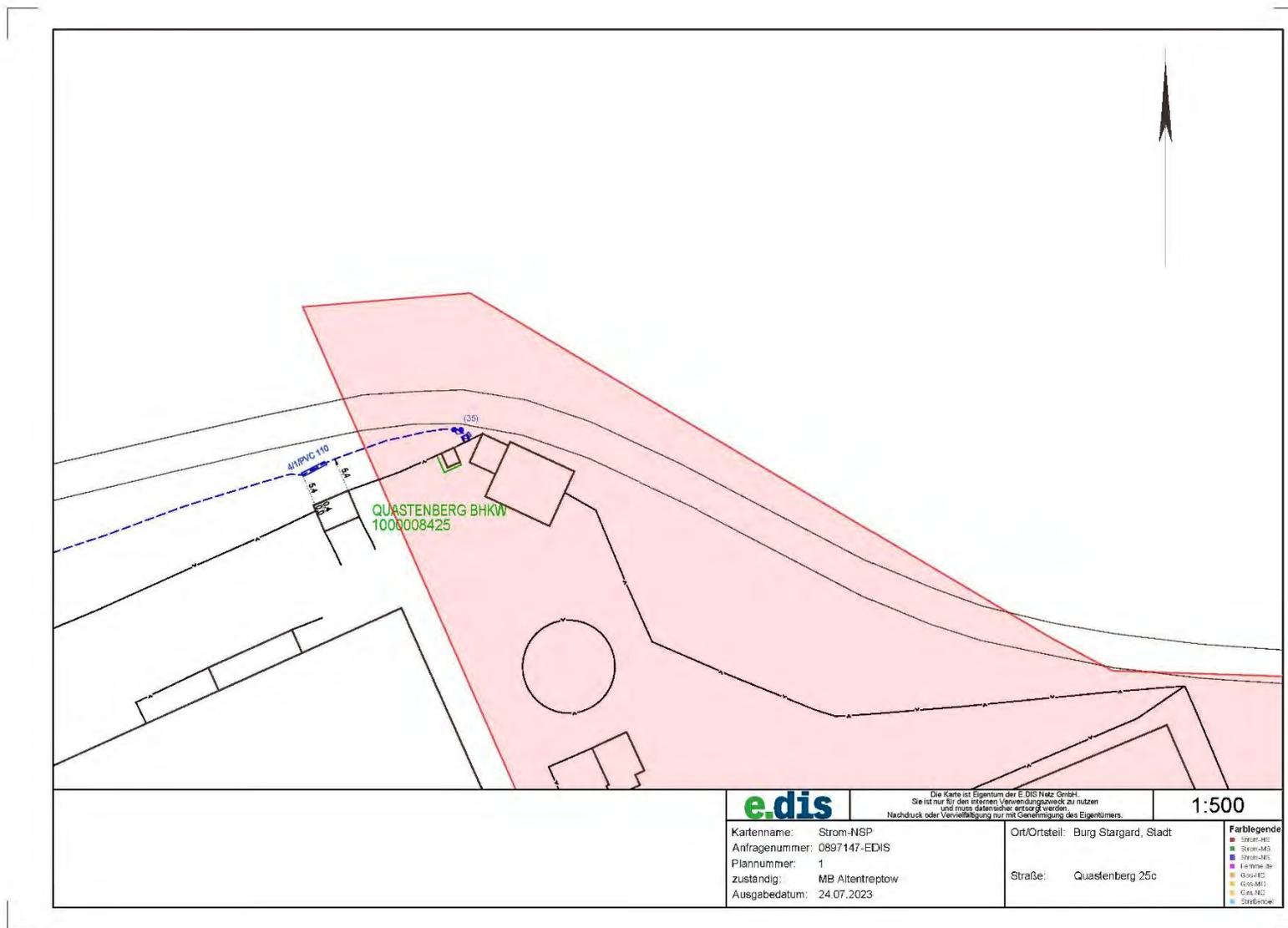




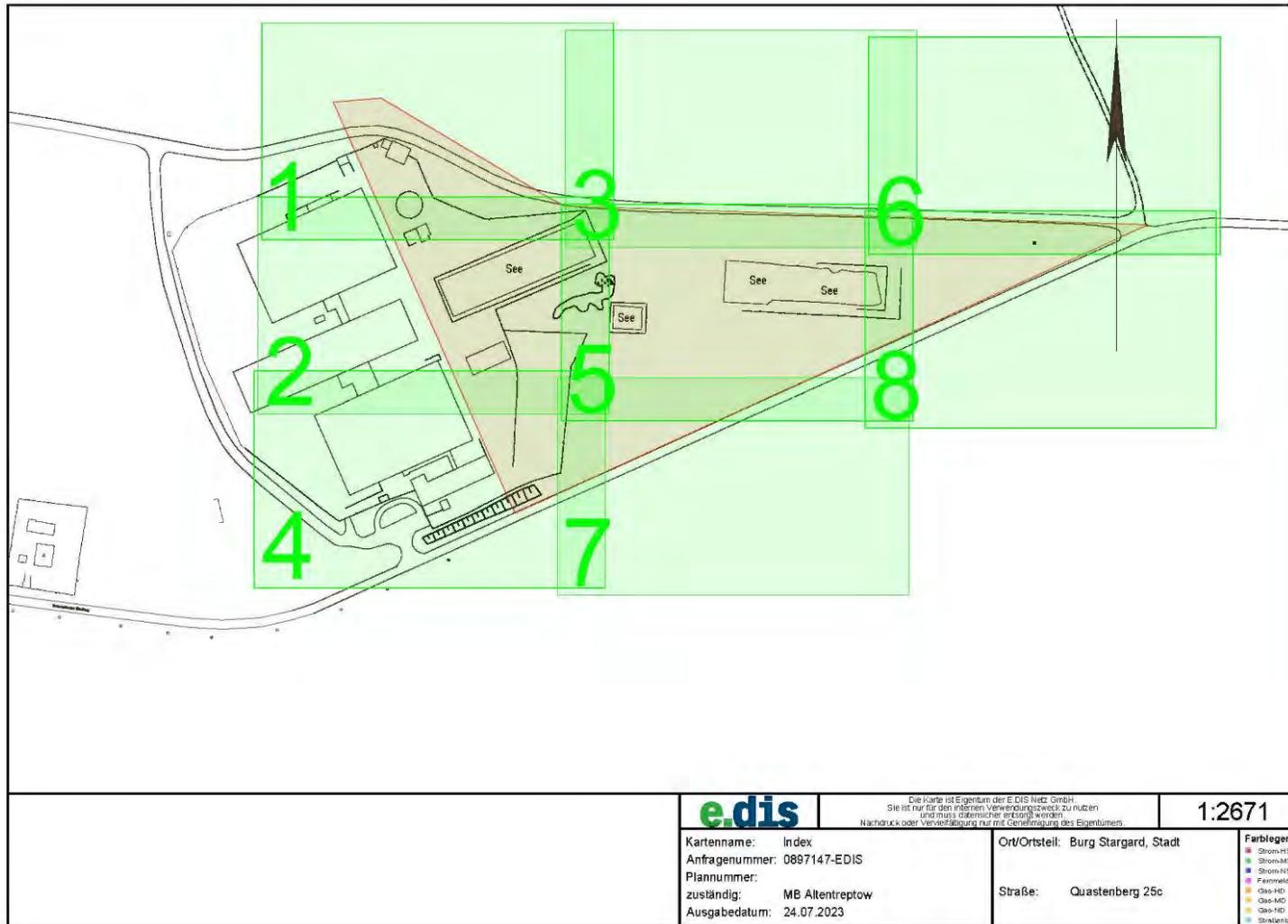
<b>edis</b>		Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenschutzrechtlich gesichert werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		<b>1:500</b>
Kartenname: Strom-MSP Anfragenummer: 0897147-EDIS Plannummer: 5 zuständig: MB Altentreptow Ausgabedatum: 24.07.2023		Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt Straße: Quastenberg 25c		<b>Farblegende</b> ■ Strom-NE ■ Strom-ME ■ Strom-NS ■ Wärme-NS ■ GWS-ND ■ GWS-MI ■ GWS-ND ■ Zonenlinie







<b>edis</b>		Die Karte ist Eigentum der E-Dis Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenschutzrechtlich entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	<b>1:500</b>
Kartennamen: Strom-NSP Anfragenummer: 0897147-EDIS Plannummer: 1 zuständig: MB Altentreptow Ausgabedatum: 24.07.2023		Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt  Straße: Quastenberg 25c	<b>Farblegende</b> ■ Strom-NSP ■ Strom-MS ■ Strom-NE ■ Wärme-NS ■ G-65-10 ■ G-65-11 ■ G-65-12 ■ Zonenlinie



Die Karte ist Eigentum der E-Dis Netz GmbH.  
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
 und muss datenrechtlich entborgt werden.  
 Nachdruck oder Verwechslung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:2671

Kartenname: Index  
 Anfragenummer: 0897147-EDIS  
 Plannummer:  
 zuständig: MB Altentreptow  
 Ausgabedatum: 24.07.2023

Ort/Ortsteil: Burg Stargard, Stadt  
 Straße: Quastenberg 25c

**Farblegende**  
 ■ Strom-HS  
 ■ Strom-MS  
 ■ Strom-NIS  
 ■ Fernwärme  
 ■ Gas-HD  
 ■ Gas-MD  
 ■ Gas-ND  
 ■ Straßenbeleuchtung



## Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

### 1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.
- Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebäuden mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebsleitungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung im übertragenen Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Versorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskuhne neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskuhne eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12- Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verläufe der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegungsverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

### 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen		Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)		1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV		3 m nach allen Seiten
unbekannt		5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseite. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseite bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseite witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 5034 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
  - Sollen Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
  - Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
    - wenn Masterder (z. B. verzinktes Bandseil) beschädigt werden.
    - zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.
- wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

### 3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Wärmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außermantel ange-troffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferselle) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baummaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchhörungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“).
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schaltheftungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
  - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
  - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickelbeie) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

### 4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Störungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

- ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schweißverkehr (≥40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ram- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgedundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentferntbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

**Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen**

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

\* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvergabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
≤ 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
> / = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m <sup>2</sup>	2,00 m
> / = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m <sup>2</sup>	2,00 m

<sup>2</sup> mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Masten, Eder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

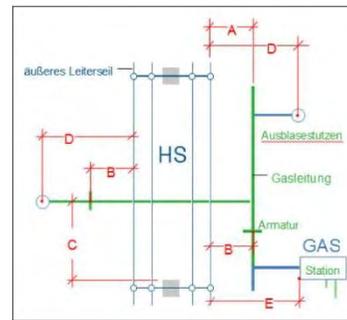


Bild 1

Tabelle 1

	Mindestabstände (m)	
	≤ 110 kV	≥ 110 kV
A – Rohrachse – Leiteseil <sup>1</sup>	10	10
B – Armatur – Leiteseil <sup>1</sup>	10	10
C – Rohrachse – Mast <sup>2</sup>	20	20
D – Ausblasestützen – Leiteseil <sup>1</sup>	35	35
E – Station – Leiteseil <sup>1</sup>	35	55

<sup>1</sup> vertikale Projektion

<sup>2</sup> Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gas Hochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	≥ 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• < DN 150		4
• ~ DN 150 bis DN 300	> 16	6
• ~ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	≥ 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

#### Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

##### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markieren von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedringenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weitläufig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (Jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

##### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

##### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöcher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

#### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

#### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. § 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

#### 5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsvesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

**Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:**

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus

**Für Freileitungen gilt:**

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingers erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei EDIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

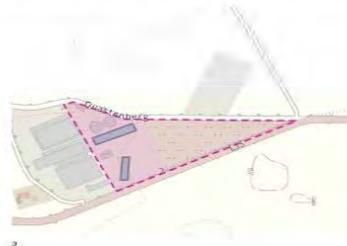


Anhang zur Lfd. Nr. 15

PE-Nr. 05957/23 - 31.07.2023 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält:



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.496306, 13.345627

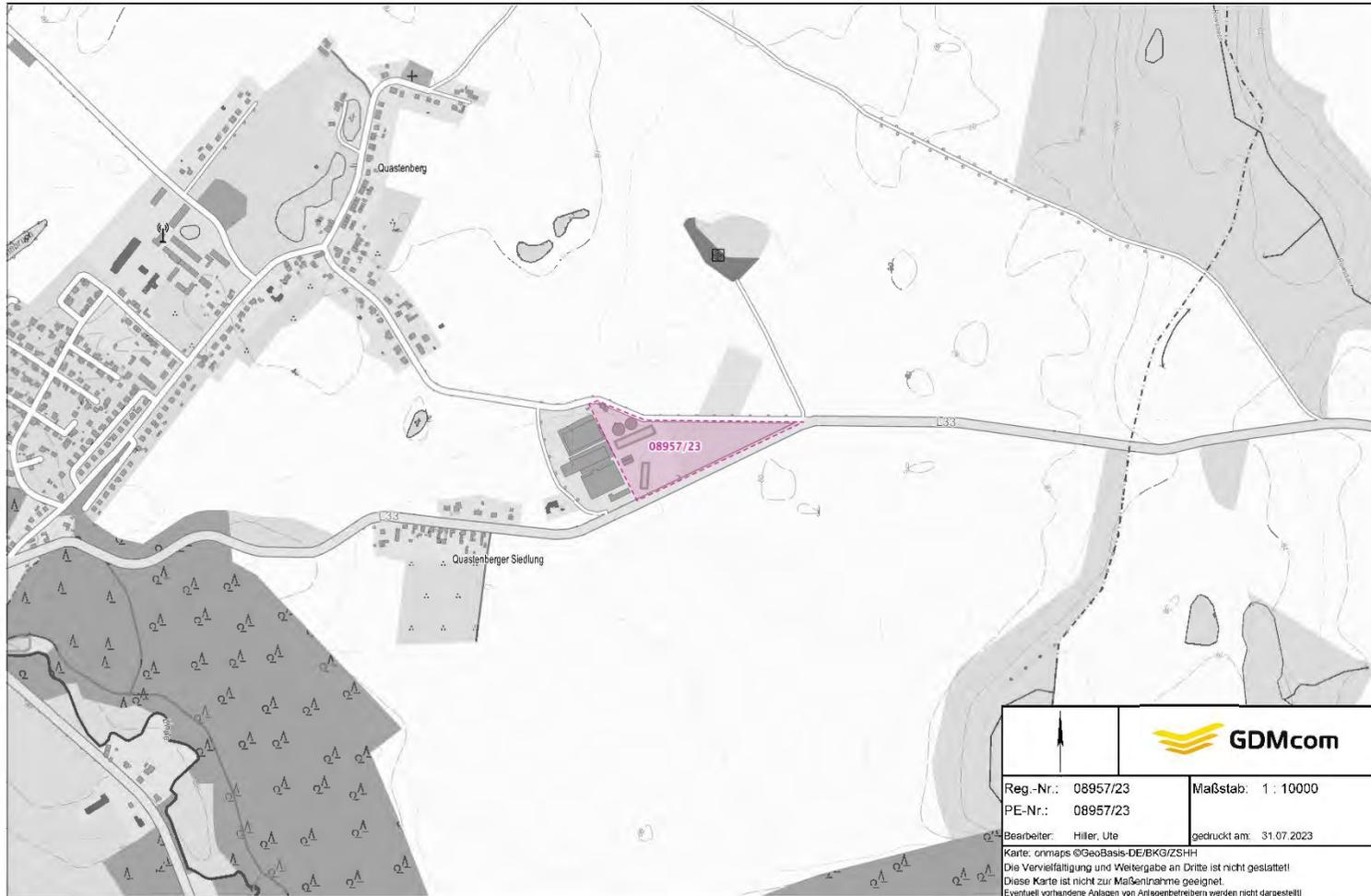
Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bi.leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

PE-Nr. 08957/23 - 31.07.2023 - Seite 4 von 4



Anhang zur Lfd. Nr. 37



<p><b>Gewässer</b></p> <p>— 2. Ordnung</p>	<p>⊙ Schachtpunkt</p> <p>■ Stauanlage</p> <p>◆ Unterflurschacht</p>	<p><b>WBV "Obere Havel / Obere Tollense"</b></p> <p>Innenfelder Str. 119                  17034 Neubrandenburg                  Tel.: 03 95/45 50 44 10</p> 	<p><b>Blatt</b></p> <p>2</p>
<p><b>Bauwerke</b></p> <p>— Durchlass</p> <p>— Rohrleitung</p>	<p><b>Bemerkungen:</b>                  Ortslage: 17094 Burg Stargard - Quastenberg                  Trassenauskunft: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH                  BV: vorh. B-Plan Nr.28 "HyGas-Anlage Quastenberg"</p>		